IMT Nuremberg Archives

H – 1426

International Court of Justice

H1426 - 0002

149

CI-Camp 91 Darmstadt.

Darmstadt, den 24.4.1946

Stapo

601.

V i s o s k y , Konrad

geb.am 21.Mai 1908 in Niederwald, Krs.Marburg/Lahn,

Kriminalbeamter, wohnhaft in Erfurt, Hohenwindenstr.95 I

Int.Nr. 31 G 5 182 697

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit der Angabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung folgendes an Eides statt:

Im Dezember 1937 wurde ich im Wege der beamtenmässigen Versetzung bezw.Abordnung von der Schutzpolizei,wo ich seit April 1929 tätig war, zur Geheimen Staatspolizei überstellt und von dieser im Spätherbst 1938 als Kriminal-Assistent übernommen. Ich bin Berufsbeamter und war seit 1.5.1933 Mitglied der NSDAP. Alle Massnahmen der Geheimen Staatspolizei gründeten sich auf gesetzliche Bestimmungen. Umfassende Gesetzeskenntnisse wurden vornehmlich von allen Angehörigen der Gestapo verlangt. Misshandlungen von Häftlingen oder Erpressungen von Geständnissen habe ich nicht erlebt. Es ist mir bekannt, dass strenge Strafen dafür angedroht waren. Die polizeilichen Vorermittlungen für politische Gerichtsverfahren wurden mit grösster Genauigkeit bearbeitet. Die Beamten wurden laufend darüber belehrt, dass die sogenannte verschärfte Vernehmung nur nach eingeholter Genehmigung von Berlin (RSHA) durchgeführt werden durfte. Ihre Anwendung habe ich in keinem Falle erlebt. An der Judenaktion im Jahre 1938 habe ich nicht eilgenommen.

Bis Mai 1941 war ich in der Registratur der Geheimen-Staatspolizei in Erfurt als Krim.-Assistent beschäftigt. Bei Kriegsausbruch im Osten wurden alle einsatzfähige Männer der Stapo Erfurt eingekleidet, u.a.auch ich, als SS-Oberscharf. und kam zum Baltikumeinsatz (Kdr.der Sicherheitspolizei in Reval), wo ich mit Unterbrechungen (Krankheit) bis 1942 im Innen-u.Aussendienst tätig war. Von diesem Zeitpunkt ab war ich dann wieder bis zum Zusammenbruch auf meiner Heimatdienststelle beschäftigt. Die Hauptaufgaben der Einsatzgruppen im Osten waren meines Wissens die Sicherstellung von kommunistischen Propaganda-und Schriftenmaterial, die Festnahme kommunistischer Funktionäre und die Erkundung sowie Bekämpfung der Partisanen.

Den Nacht-und Nebel-Erlass, den Kugel-Erlass,sowie den Keitel-Erlass kenne ich nicht. Von der sogenannten Eichmann-Aktion habe ich erst nach dem Zusammenbruch durch Rundfunk erfahren. Auf irgendwelche Vorgänge in den Konzentrationslagern hatte die Geheime Staatspolizei keinen Einfluss; ich konnte daher auch nicht über die dort geschehene Grausamkeiten unterrichtet sein.

Konrad Visosky

C 7 - Camp 91
IIIn/2

Darmstadt, den 25.II.46

H1426 – 0003

150
Stapo

602.

Name: Kumpf.
Vorname: Georg
Geb. dat: 14.5.09
Geb. ort: Frankfurt a/Main.
Beruf: Ing. selbständig.
Wohnung: Frankfurt a/M - Kettenhofweg 82
Int. Nr.: 31 G 5.329.343

Ich bin seit 1940 mot. dienstverpflichteter Kraftfahrer bei dem R.S.H.A. - Berlin und zuletzt als Kraftfahrer und Hilfsdolmetscher in Frankfurt a/Main tätig gewesen.

Über die vor dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg gegen die Geheime Staatspolizei erhobenen Anklagen in Kenntnis gesetzt und über die strafrechtlichen Folgen des Abgehens eines falschen eidesstattlichen Erklärung belehrt, erkläre ich freiwillig und an Eidesstatt:

Von 1932 - 1939 eigenes Geschäft (Zentralheizung & Installation) in Frankfurt a/Main, trat ich freiwillig 1933 in die allgem. SS, - Motorstaffel in Ffm - und gleichzeitig in die Partei ein. 1939 wurde ich vom Ergänzungsamt der Waffen-SS als Kraftfahrer eingezogen und 1940 zum R.S.H.A. - Berlin als Kraftfahrer (Krim. Abg.) notdienstverpflichtet. Der ev. Kirche gehöre ich noch wie vor an, bei uns herrschte das Grundgesetz: „es kann jeder nach seiner Façon selig werden."
Wir sind weder bei der SS noch bei der Stapo bezw. R.S.H.A. Stelle über irgendwelche Verbrechen im Sinne des Paragraphen 6 des Nürnberger Statuts bekannt geworden. Von der Judenaktion, 8/9. XI. 38 habe ich erst Kenntnis erhalten, nachdem das unsinnige Geschehen schon vorüber war. Es bestanden bei uns strenge Befehle, wenn jemand irgend eine Einzelaktion ohne Befehl durchführte. Mir ist ein Fall bekannt,

H1426 – 0004

dass ein Frankfurter SS-Mann aus der SS ausgeschlossen wurde, weil er 1934 einem Juden ins Gesicht gespuckt hatte. Dies hatte ausserdem noch seinen Rausschluss zur Folge.

Über Äusserungen irgendeines Ortsgruppenleiters oder sonstige Aufforderungen ist mir nichts bekannt.

Von den Vorgängen in den Konzentrationslagern erhielt ich erst Kenntnis von den ausl. Sendern, glaubte nichts von den angeblich verübten Greueltaten, denn trotz Nachforschung nach allen Seiten hin, konnte ich keine Bestätigung hierüber bekommen. Ich bin überzeugt, dass der allergrößte Teil der anständig denkenden Deutschen diese Grausamkeiten verabscheut hätten, wenn sie davon etwas bekannt geworden wäre.

Zum Schluß muß ich noch betonen, dass wir immer in der SS, sowie auch während meiner Tätigkeit bei dem R.S.H.A. immer zur Disziplin, Hilfsbereitschaft, anständigem Verhalten im - S. einwandfrei angehalten und erzogen worden sind. Wenn sich irgendjemand von uns etwas zu Schulden kommen liess, wurde er härte als ein Nichtmitglied bestraft.

Stumpf

H1426 – 0005

B.S. Lang 91.

603.

New York, den 27.4.46

151

Stano

Kriminal-Kommissar,

geb. am 26.5.1911 in Reichenbach/Vogtl.
Weimar, Schiller 28c, Tel. Nr. 532983

Ich bin seit dem 1.6.1939 Angehöriger der Gestapo und gehöre als Kriminalbeamter dem Referat [illegible] an.

Über die vor dem Militärgerichtshof in Nürnberg gegen die Gestapo und Kriminalpolizei erhobenen Anklagen in Kenntnis gesetzt und über die strafrechtlichen Folgen der Aussage eines falschen eidesstattlichen Versicherung belehrt, erkläre ich folgendes freiwillig und an Eides Statt.

Am 1.10.1930 trat ich in die Thüringische Landespolizei ein, wo ich 1½ Jahre als Polizeischüler in Sondershausen verblieb. Ich war dann bei der Polizeischule in Sondershausen tätig und bei der Thür. Landespolizeischule in Gotha und Weimar. In Gotha verblieb ich bis zum 1.8.1932 meinem Eintritt in die NSDAP. Bei der Auflösung der Polizeischule Sondershausen kam ich in Weimar zum Januar 1933 wurde ich zur Verwendung bei der Gesamtverwaltungspolizei in Weimar abgeordnet. Meine Dienstantritt erfolgte am 1.6.1939. Hier war ich zunächst als einfacher Kriminalassistent für Ausbildung tätig. Die einzelnen Verwendungsgebiete waren: allgemeine Polizeiarbeit, Kriminalistik und allgemeine Staatsverteidigung. Nach Ablegung der A.I. Prüfung erfolgte Anfang des Jahres 1941 meine Beförderung zum Kriminalsekretär, dann zur Thür. Landespolizei. Im Jahre 1939 wurde ich außerdem der Angliederungsstaffel Weimar zugeteilt, einer Polizeieinheit, die als SS-Obersturmführer die

Allya nr. 44 (Presseabteilung) überprüft und später
in den SD übernommen.

Bei meiner Abordnung zur Gestapo stellte ich nicht
die geringste Feststellung, daß die Gestapo Fälle ver-
folgte, die abweichend von den allgem. bekannten
Richtlinien die Festsetzung von Maßnahmen, wie
Verhaften im Sinne des RStGB der Nürnberger Gesetze
zum Inhalt hatten. Eine Schädigung im diesem Sinne
ist mir niemals festgestellt worden. Auch sonst ist mir
hierüber nichts bekannt geworden. Ebenso habe ich
während meiner Zugehörigkeit zur Gestapo niemals
Eindruck gewonnen, daß die Staatspolizei irgendeinen
verbrecherischen Charakter getragen hat. Die Tätigkeit
beruhte auf den Grundlagen des RStGB, StPO, und der
erlassenen Verordnungen und Gesetze. Eine Willkür-
herrschaft wurde meiner Ansicht nach von keinem
der Beamten gepflegt worden. Maßnahmen hatte ich
die Überzeugung, daß die Tätigkeit der Gestapo lag
wie der Kriminalpolizei dem Aufgabengebiet zur Erhal-
tung der Ruhe und Ordnung diente, andernfalls
diesbezüglich jeder Beamten eine Strafe angedroht
worden wäre. Es stellte sich meiner Tätigkeit bei der Ge-
stapo immer deutlich dar und habe
ich niemals eine geringste gesetzliche Frage verletzt.

Betreffend habe ich nie irgendwelche Anordnung,
Anleitung oder Rücksprache unter Umgehung
unter Ablehnung der dienstlichen Vorgänge, ab-
passen oder Entscheidungen beigenommen. Jede
dieser Tätigkeit wurde im Interesse der eigenen Sache
jeden einzelnen Fall entsprechend gelegen haben
bei der Staatspolizei, wo ich von 1939 bis zum Kriegs-
ende tätig war, wurden regelmäßig Belehrungen durch-
bekannt gegeben, daß Mißhandlungen und Mißhandlungen
Fällen von Personen Festnahmen gemacht werden müssen
Beschuldigte Vernehmungen dürften nur mit Genehmi-
gung des RSHA durchgeführt werden. Soweit ich mich
erinnere bin, sind bei der Kriminalpolizei in Nürnberg

(Krim)

kommunistischer Versammlungen durchgeführt wurden. Über die Tätigkeit der Ortsgruppe kann ich keine Aussagen machen, soweit mir aber bekannt geworden ist, wurden die Gefolgschaftsmitglieder zur Spendensammlung herangezogen.

In der Judenaktion im Jahre 1938 habe ich nicht teilgenommen, auch keine Vorbereitungen getroffen. Auch habe ich die örtlichen Organe in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht zu stören oder zu unterdrücken versucht. Meine Kenntnisse von den internen Vorgängen in der N.S. Partei waren denkbar gering, somit ist mir genaue Unterrichtung darüber, wann und bei den angewandten Methoden Lynchmorde ausgeführt, sowie diejenigen, die bei den in Ortsgruppenräumen stattgefundenen Zusammenkünften angewandt wurden sind, d.h. Hetzreden und Aufforderungen zur Arbeit. Von der Anwendung von Gewaltmaßnahmen, insbes. von der Tötung Juden war mir nichts bekannt.

Ferner ist mir über die Tätigkeit der in den Ortsgruppenräumen eingesetzten Verbindungsmänner, sowie die Überwachung von politisch unzuverlässigen Elementen absolut nichts bekannt. Insbesondere kenne ich keinen Kügelgen, Kühl-Pleß, Kluß- und Kühl-Pleß und keinen Ehlers aus.

Abschließend kann ich sagen, daß ich immer der

H1426 – 0007

besitzt war, eine ordnungsgemäßen
Beschäftigung, deren Fähigkeit sich aufgefolgt pflegte,
gedacht zu haben.

Jonas Salk.

H1426 – 0008

CI Camp 91/III a 604. Darmstadt, 26. 4. 1946

154

Zetsche, Paul, geb. 13.6.1898 in Leipzig,
Kriminalbeamter, wohnhaft Leipzig N 22, Rosslauer Str. 11,
Int.-Nr. 31 G 5329894,
Kriminalobersekretär.

Ich erkläre hiermit zweiter Vorlage bei dem internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung der Folgende an Eidesstatt:

Ich war Kriminalbeamter und trat am 2.1.1924 in die Schutzpolizei ein. Nach gründlicher fachlicher Ausbildung und Schulung war ich zunächst bei der Bereitschaftspolizei und später im Revierdienst tätig. Während dieser Tätigkeit erfolgte am 23.4.1933 meine Kommandierung - bekannt gegeben im Befehlsblatt der Pol.-Präsidium Leipzig - ohne mein Wissen und ohne mich vorher dazu gemeldet zu haben zur Abt. IV (politische Abt.). Am 1.4.1937 wurde ich dann zur Staatspolizeistelle Leipzig versetzt.

Ich war früher niemals politisch tätig und gehörte auch keiner politischen Partei als Mitglied an. Am 1.5.1937 wurde ich Mitglied der NSDAP.

Von Beginn meiner Tätigkeit bei der Staatspolizeistelle Leipzig war ich überzeugt, dass es sich um eine legale und nach Gesetzen arbeitende Behörde handelte, die nicht nur gegen staatsfeindlich gesinnte Personen vorging sondern auch gegen Parteiangehörige und Nationalsozialisten einschritt. Ich habe mich niemals einer Übergriffe schuldig gemacht sondern in gerechter Weise und nach den bestehenden Gesetzen meinen Aufgaben erledigt. Tatsache, die Misshandlungen verübten oder Unregelmässigkeiten behandelten, bestanden.

H1426 – 0009

H1426 – 0010

Diese Befehle wurden regelmäßig bei Dienstbesprechungen bekannt gegeben. Hierbei wurde auf die strenge Bestrafung durch die Polizeigerichte hingewiesen. Daß schon wegen Unterschlagung geringer Mengen auf vor seiten der Dienststelle vorgegangen wurde, bewiesen der Vorgang des Krim.-Sekr. Weindt. Dieser wurde wegen Unterschlagung einer Flasche Likör (½ kg) aus dem Dienst entlassen, obwohl ihn Kameraden entlastet hatten. Der weitaus größte Teil der Beamten der Staatspolizeistelle setzte sich aus alten Schutzpolizei- und Kriminalbeamten zusammen, die auf Grund ihrer Ausbildung die Gesetze kannten und nur nach diesen ihre Tätigkeit ausübten. Auch die Leitung der Staatspolizeistelle Leipzig brachte es klar und deutlich zum Ausdruck, daß sie die äußere und innere Haltung der Beamten als eine der Hauptaufgaben betrachtete.

Ich habe an der Judenaktion am 9.11.1938 nicht teilgenommen und weiß am darauffolgenden Tage Dienst verrichtet. Mir ist bekannt, daß andere Beamte der Staatspolizeistelle Leipzig nicht an dieser Aktion beteiligt waren.

Ich habe niemals durch Zwang oder durch ungesetzliche Mittel die Tätigkeit der christlichen Kirche gestört und mir ist bekannt, daß dieses auch nicht durch andere Beamte der Staatspolizeistelle Leipzig geschehen ist.

Ich hatte keine Kenntnis von den Verhältnissen und Vorgängen in den K.-Z.-Lagern, weil ich auch nicht von der Planung, Einleitung und Durchführung eines Angriffskrieges oder eines Krieges überhaupt unter Verletzung internationaler Verträge unterrichtet war.

Von den Begriffen eines „Kugel-Erlasses" eines „Nacht und Nebel-Erlasses", eines „Kristall-Erlasses" und einer „Eichmann-Aktion" habe ich erst während meiner Internierung im Lager gehört.

Paul Zetsche.

E.I. Camp 91 Darmstadt

Darmstadt, den 26.4.1946

Knüppel Heinrich, geb. 8.8.1910 Odershausen

Skapo 64

Techn. Beamter, Odershausen bs. Bad Wildungen Int. Nr. 319/5180856

Technischer Assistent

605.

H1426 – 0011

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage bei dem Internationalen Militär-Gerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen-Versicherung das Folgende an Eidesstatt.

Ich bin am 1.5.1933 von der HJ zur Allgemeinen SS oder Motor SS übergetreten, weil ich als Autoschlosser für die Motor SS grösstes Interesse hatte.

Am 1.5.1938 wurde ich bei der Staatspolizeistelle Kassel als Kraftfahrer eingestellt. Mein Eintritt bei der Staatspolizei erfolgte lediglich aus dem Grunde weil ich mich finanziell - zumal ich heiraten wollte - um 40 RM. verbesserte. Ich erblickte in der politischen Polizei eine Behörde, die ihre Aufgaben auf legalem Wege durchführte. Ich habe während meiner Tätigkeit in der Gestapo auch nichts wahrgenommen, was mich zu einer anderen Meinung veranlasst hätte.

Weder bei meinem Eintritt in die Allg. SS und die Gestapo noch zu irgend einer anderen Zeit ist mir bekannt geworden, dass diese Organisationen Handlungen oder die Beteiligung daran zum Ziele hatten, die nach Artikel 6 des Gerichtsstatuts als verbrecherisch bezeichnet worden sind. Gegen diese Behauptung spricht ja auch die Tatsache, dass in die SS und Gestapo nur unbescholtene Personen aufgenommen wurden.

Des weiteren erkläre ich hiermit, dass ich dieses Gesetz Nr 10 Artikel II Ziffer 1 des Alliierten-Kontrollrates v. 20.12.45 aufgeführten Verbrechen weder begangen habe noch von anderer Seite dazu aufgefordert worden bin. Was die Grausamkeiten in den Konzentrationslagern anbetrifft, habe ich davon durch Hörensagen erst nach Beendigung des Krieges erfahren. An der Judenaktion (8.-9. 11.1938) bin ich nicht beteiligt gewesen, desgleichen habe ich nie etwas von der Tötung Geisteskranker erfahren. Auch ist mir nicht bekannt das die Tätigkeit der christlichen Kirche in irgendeiner Weise gestört oder unterdrückt worden wäre.

Sowohl bei den Etappenstellen, denenen ich angehörte als auch bei meinen Einsatzdienststellen wurden regelmässig Befehle bekanntgegeben, in denen darauf hingewiesen wurde, dass Misshandlungen von Häftlingen verboten sind und schärfstens bestraft werden. Gleichzeitig wurden hierbei auch Urteile der SS und Polizeigerichte über Verfehlungen von Angehörigen der Etappe und SS bekanntgegeben. In diesem Zusammenhang wurde immer wieder darauf hingewiesen, dass jegliche Verfehlung schärfstens geahndet würde. Ich verwahre mich dagegen als ehemaliger SS u. Etappe Angehöriger als Verbrecher bezeichnet zu werden, ferner auch dagegen das diese Organisationen als Verbrecher-Organisationen bezeichnet werden.

Heinrich Kemnpper.

H1426 – 0012

CI-Camp 91. 606. Darmstadt, den 26. April 1946. 156 Lepo

Brodesser, Heinrich, geb. 15.10.1883 zu Oberlar Kreis Sieg
Kriminal-Oberassistent, zuletzt wohnhaft Köln-Sülz, Dürenerstr. 38
Ent.-Nr. 31 G 5178716.

Ich bin seit April 1934 Angehöriger der Gestapo und zuletzt als Krim.-Oberassistent in Köln tätig gewesen.

Über die vor dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg gegen die Gesamte Geheime Staatspolizei erhobene Anklage in Kenntnis gesetzt, über die strafrechtlichen Folgen der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Erklärung belehrt, erkläre ich freiwillig und an Eidesstatt:

Von April 1910 bis Januar 1919 bin ich bei der Königlichen Schutzmannschaft in Bochum als berittener Polizeiwachtmeister tätig gewesen. Anschließend wurde ich im Januar 1919 zur Ordnungspolizei Köln versetzt. Anfang 1921 kam ich dort zur Kriminalpolizei. Vor 1934 bin ich bei der Politischen Abteilung I A des Polizeipräsidiums Köln tätig gewesen. Als im April 1934 die Gesamte Geheime Staatspolizei in Köln gegründet worden war, wurden die Räume und Angestellten der Abt. I A von der Gestapo übernommen.

Seit dem 1. Aug. 1935 bin ich Mitglied der NSDAP.

Alle Kriminalbeamten, die an die Gestapo abgegeben worden waren, standen bereits 10 bis 15 Jahre im Dienst der Kriminal- bezw. Ordnungspolizei. Es handelt sich hierbei also nur um Fachbeamte. Es kann Anfang 1934 gewesen

H1426 – 0013

sein, als die Gründung der NSDAP etwa 10 Jahre, genossen, die sich alte Kämpfer nannten, zur Politischen Abteilung I A abordnete, mit dem Ziele, sie als Kriminal-angestellte und später Beamte zu ernennen. Diese Karteigenossen wurden nach kurzer Zeit entlassen, weil sie für den Polizeidienst ungeeignet waren. Es sei hier im Rahmen meiner dienstlichen Tätigkeit festgestellt, daß 95% der Beamten der Gestapo sich aus dem Kreise der Kriminal- u. Ordnungspolizei rekrutierten. Die Stapo hat diese Beamten übernommen und die Gestapo abgegeben.

Bei meiner Übernahme zur Gestapo 1934 sind mir Fälle dieser Behörde, die die Bearbeitung von Verbrechen, insbesondere von Verbrechen im Sinne von § 6 des Nürnberger Gesetzes zum Inhalt hatten, nicht bekannt gewesen. Es sei meinem Amt auf Grund des Aktenbestandes und von Vernehmungen bei der Gestapo aus-gesagt, daß Bearbeitungen von Verbrechen sind die Beamten der Gestapo nicht geschult worden, eine solche Anweisung hätte mir bestimmt den Widerspruch aller Beamten gefunden.

Auf Grund eines Erlasses des Reichsführers SS Heydrich wurde vierteljährlich terminmäßig den Beamten u. Angestellten der Gestapo bekanntgegeben, daß Mißhandlungen an politisch verdächtigen Personen verboten seien und Übertretung gerichtlich verfolgt würden.

Im Jahre 1935 wurden in Düsseldorf zwei Kriminal-beamte vom Gericht verurteilt, weil sie Personen, die wegen Verstoß gegen § 175 festgenommen worden waren, bei den Vernehmungen mißhandelt hatten. Das gerichtliche Urteil

H1426 – 0014

wurde sämtlichen Dienststellen und Angehörigen der Gestapo Köln zur Belehrung bekanntgegeben.

Die Hilfspolizeiverordnungen, die sich aus Angehörigen der besetzten Gebiete zusammensetzen, sollen nur in Köln 17 willige Hilfswillige, die gemeinsam mit der Ordnungspolizei Sonderdienst zu Hilfspolizeizwecken ausübten. Bei der Sonderung waren sie dem Kommando der Ordnungspolizei unterstellt, bei der Gestapo wurden sie nur verwaltungsmäßig geführt.

Die Beamten der Gestapo Köln waren an der Vorbereitung und Durchführung eines Angriffs Krieges oder eines Krieges unter Verletzung internat. Verträge, Abkommen oder Zusicherungen weder beteiligt noch davon interessiert.

An der Judenaktion 1938 war kein Beamter der Gestapo Köln beteiligt, auch von solchen Plänen nicht unterrichtet.

Ich bin weder ein Mitglied des ehem. Reichstages, die Tätigkeit des Reichstages wurde von mir nicht gefördert. Welche Anregungen solche ich auch nicht erhalten.

Über irgendwelche Vorgänge in den P. K. - Lagern war mir nichts bekannt.

Im besetzten Gebiet war ich nicht eingesetzt.

Von Ringel-, Raital-, Kerst- u. Kabalwerk und die Aktion Sonnenblume sind mir unbekannt.

Heinrich Bonnesser.

H1426 – 0015

CI Camp 91 Darmstadt 607. Darmstadt, d. 26. 4. 1946 157

Ziegler, Jakob, geb. 9.3.1905 in Niederovellmar, Krs. Kassel,
Krim. Sekr., wohnhaft Niedervellmar, Oberovellmarsche Str. 13,
Int. Nr. 31 G 5329183

Ich bin seit 1.4.1937 Angehöriger der Gestapo und zuletzt als Krim. Sekretär tätig gewesen.

Über die vor dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg gegen die Geheime Staatspolizei erhobenen Anklagen in Kenntnis gesetzt und über die strafrechtlichen Folgen der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Erklärung belehrt erkläre ich folgendes freiwillig und an Eides statt.

Nach 10 jähriger Dienstzeit bei der Schutzpolizei bewarb ich mich um Übernahme in die Kriminalpolizei oder Gendarmerie, wurde aber am 1.4.1937 durch die Vermerkstelle Potsdam zur Gestapo nach Wesermünde einberufen und im Wege der beamtenmäßigen Versetzung übernommen. Am 1.5.1937 trat ich der NSDAP bei. In die allgemeine SS wurde ich nicht aufgenommen, weil ich den rassischen Grundsätzen nicht entsprach. Aus diesem Grunde wurde ich im Herbst 1944 auch mit als Staffel-Hauptscharführer im Angleichungsdienstgrad eingestuft. Während der Dauer des Krieges versah ich meinen Dienst beim Kds. Oberschlesien, später Niederschlesien

Vor meiner Übernahme in die Gestapo waren mir keine Ziele bekannt, die auf einen Angriffskrieg oder die Begehung von Verbrechen hindeuteten. Auch während meiner Zugehörigkeit habe ich hiervon keine Wahrnehmungen machen können. Gewünschte Rückversetzungen von Angehörigen der Gestapo zu anderen Polizeizweigen sind mir nicht bekannt. Die Schulung der Gestapoangehörigen war ausschließlich fachlich ausgerichtet. Eine Schulung zur Begehung von Verbrechen fand nicht statt.

Jedem Polizeibeamten war bekannt, daß Gefangenenmißhandlung nach dem St. G. B. unter Strafe gestellt ist. Den Beamten der Gestapo waren außerdem erlaßgemäß Mißhandlungen bezw. Folterungen von festgenommenen Personen nochmals unter Strafandrohung verboten. Von Zeit zu Zeit wurde bes. darauf hingewiesen und die in dieser Hinsicht vom SS u. Polizeigericht ausgesprochenen Urteile allen Angehörigen bekannt gegeben.

H1426 – 0016

Von der Planung eines Angriffkrieges oder der Absicht zur Begehung anderer Verbrechen habe ich in meiner Eigenschaft als Angehöriger der Gestapo keine Kenntnis erhalten. Mir war auch nicht bekannt, daß in den besetzten Gebieten Hilfspolizei Organisationen Dienst verrichteten. Ebenfalls ist mir nicht bekannt, wer die dortigen Gefängnisse verwaltet hat, da ich dort keinen Dienst versehen habe.

Zur Zeit der Judenaktion am 8.9./11.1938 gehörte ich der Stapostelle Wesermünde an. Ich war seinerzeit im Innendienst tätig u. habe an der Aktion nicht teilgenommen. Von den Vorgängen hörte ich erst am folgenden Tage. Über die K.Z. Lager kann ich nur angeben, was ich gesprächsweise hörte, wie Einteilung in verschiedene Stufen und Arbeitseinsatz. Von Greueltaten in den K.Z. ist mir nichts bekannt.

Während meiner Zugehörigkeit zur Gestapo mußte ich immer wieder feststellen, daß großer Wert auf charakterliche Sauberkeit, Haltung u. Ehrlichkeit gelegt wurde. Jeder, der sich etwas zu Schulden kommen ließ, wurde unnachsichtlich schwer bestraft. Jeder Vorgesetzte betonte ständig, daß sich ein Gestapoangehöriger im u. außer Dienst vorbildlich verhalten solle. Beim Kdo. S. Oberschlesien wurden von 1942 - 44 mehrere Angehörige wegen Unterschlagung von Asservaten u. a. und Vertrieb von schwarzgeschlachtetem Fleisch vom 44er Pol. Gericht z.T. mit Todesstrafe u. darüber hinaus mit erheblichen Freiheitsstrafen belegt.

Wie ich aus Gesprächen vernommen hatte, befassten sich die Einsatzgruppen der Sipo u. des SD. in den besetzten Gebieten mit der Bandenbekämpfung. Vom Bestehen irgendwelcher Sonderformationen in Kriegsgefangenlagern im Osten ist mir nichts bekannt.

Von einem Kugelerlaß, "Aktion Eichmann", Nacht- u. Nebelerlaß habe ich während meiner Dienstzeit nichts gehört. Der Name Keitel-Erlaß ist mir ebenfalls unbekannt. Nach einem RSHA. Erlaß waren abgesprungene Feindagenten zwecks Vernehmung der Gestapo zu übergeben. Irgend ein Fall dieser Art ist mir aber nicht bekannt.

Jakob Ziegler

H1426 – 0017

CI CAMP 91

608.

DARMSTADT, den 26.4.46

158

Kortle Gerhard, geb. 26.2.01 in Essen a/R., Kriminalsekr., wohnh. in Viernegk, Ent. Kr. 31 G 5 329 814.

Stapo

Ich bin seit 1936 Angehöriger der Gestapo und zuletzt als Ermittlungsbeamter tätig gewesen. Über die, vor dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg, gegen die Geheime Staatspolizei erhobenen Anklagen in Kenntnis gesetzt und über die strafrechtlichen Folgen der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung belehrt, erkläre ich folgendes freiwillig und an Eides statt:

Ich bin Berufsbeamter gewesen und aus der Schutzpolizei hervorgegangen. Für meinen Beruf wurde ich auf den Polizeischulen Jüterbog und Berlin-Charlottenburg geschult. Im Jahre 1933 war Kriminalpolizeistelle Halle/S. einbezogen, wurde ich 1936 durch die Kriminalpolizeistelle Halle/S. zur Staatspolizeistelle Halle/S. abgeordnet. Etwa 1 Jahr später wurde mir die Versetzung bekannt gegeben, ohne daß ich darum nachgesucht hatte. Jeder Widerspruch war zwecklos. Im Einsatz in den besetzten Gebieten war ich nicht. Während des Krieges habe ich meinen Dienst bei der Stapo in Halle/S. versehen. Weder bei meinem Dienstantritt noch später wurden mir Ziele der Geheimen Staatspolizei bekannt wie sie im Sinne des §6 des Nürnberger Statuts zum Inhalt haben. Auch keinesfalls bin ich zu irgendwelchen Verbrechen geschult worden. Von dem Nacht- u. Nebelerlaß, der Aktion Eichmann und dem Kugel- und Kugelerlaß weiß ich nichts. Die Namen dieser Erlasse habe ich erstmalig im Internierungslager gehört. Als kleiner Beamter hatte ich keinerlei Einfluß auf die Innen- oder Außenpolitik des Reiches und habe daher weder wissentlich noch

H1426 – 0018

unwissentlich an der Planung, Einleitung oder Durchführung eines Angriffskrieges oder eines Krieges unter Verletzung internationaler Verträge, Abkommen oder Zusicherungen teilgenommen. Von den Judenprogromen im Jahre 1938 bekam ich erst nach Durchführung Kenntnis und habe daher an diesen Ausschreitungen weder teilgenommen noch aufgefordert. Keinesfalls habe ich durch Zwang oder ungesetzliche Mittel die christliche Kirche zu stören oder zu unterdrücken versucht. Im Gegenteil ist mir eine Anordnung bekannt, wonach die Staatspolizei gegen Geistliche nur dann einschreiten dürfte, wenn ein Vergehen oder Verbrechen im Sinne des Reichsstrafgesetzbuches vorlag. In der Staatspolizei wurde auf strenge Zucht und Ordnung geachtet und jeder Übergriff zur Anzeige gebracht. Z. B. wurde 1937 der ehemalige Krim. O. Ass. Drechsler vom ordentlichen Gericht in Halle/S. zu einer hohen Gefängnis- oder Zuchthausstrafe verurteilt, weil er den Kraftwagen eines wissenlosen Bürgers, jüdischer Religion, unter repressiven Maßnahmen zu einem geringen Preis abnahm. Die Konzentrationslager unterstanden nicht der Stapo. Meines Wissens hatten die Staatspolizeistellen keinerlei Einfluß auf diese Lager. Es war den Stapobeamten nicht gestattet, auch nur zu einer Vernehmung ein Lager aufzusuchen. Über die Behandlungsmethoden in den K.Z. weiß ich daher nichts.

In dem damaligen demokratischen Deutschland wurde ich als Polizeibeamter geschult und habe während meiner Polizeilaufbahn auch die ungeschriebenen Gesetze der Humanität stets beachtet.

Gerhard Korth

H1426 – 0019

C 1, Camp 91

609.

Darmstadt, am 26.4.46

159

Slapo

Bohnert, Gerhard, geb. am 4.3.03 in Königsberg
Pr. Wohn., Leipzig-C5, Ungerstr. 18, Tel. Nr. 5177732

Ich bin in der Zeit vom 20.8.39 bis 1.3.44 als Kriminalbeamter zur Gestapo Dresden abkommandiert und tätig gewesen.
Über die vor dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg gegen die Geheime Staatspolizei vorgebrachten Anklagen in Kenntnis gesetzt und über die strafrechtlichen Folgen der Angabe einer falschen oder unvollständigen Erklärung belehrt erkläre ich folgendes freiwillig und an Eides statt:
Im Mai 1923 bewarb ich mich bei der Polizeischule in Meißen um den Polizeidienst zu ergreifen. Hierher war ich als Schlosser und Schmied tätig. Nach abgelegter Abschlußprüfung wurde ich zur Schutzpolizei nach Leipzig versetzt. 1935 wurde ich nach erfolgter Vorbereitung und Prüfung zur Kriminalpolizei in Leipzig versetzt wo ich als Vollzugsbeamter Dienst versah. Am 20.8.39 erfolgte meine Widerspruchslose Abkommandierung zur Gestapo, die am 1.3.44 aufgehoben wurde. Anschließend

H1426 – 0021

war ich wieder bei der Kriminalpolizei in Leipzig tätig und zwar in der Einbrecherzentrale. 1937 trat ich der NSDAP bei. Auf Grund der Himmler-Erlasse wurde mir dienstgradangleichungsgemäß der Titel SS-Hauptsturmführer verliehen. Bei der Ablegung zur Gestapo war mir nicht bekannt, daß diese Stelle zum Einsatz fallen, die abweichend von den allgemein bekannten Richtlinien die Regelung von Verbrechen und Vergehen im Sinne des § 6 des Strafgesetzbuches zum Inhalt hatten. Mir sind derartige Anordnungen auch später nicht bekannt geworden. Zur Regelung von Verbrechen bin ich nicht herangezogen worden, ich habe auch nie an einer Planung, Einleitung oder Durchführung von Angriffskriegen oder von Kriegen unter Verletzung internationaler Verträge, Abkommen oder Zusicherungen teilgenommen. Der Krim. Beamte hatte mit der Judenaktion am 8.9.38 nichts zu tun. Eine Störung und Unterdrückung der Juden. Kritik wurde von mir nicht geübt, zumal ich ~~als~~ 1944 diese angeblichen Vorgänge in KZ-Lagern nicht mehr bekannt geworden, beschränken auf die Tätigkeit in Kriegsgefangenlagern. Meine Tätigkeit bei der Gestapo erstreckte sich nur auf Bearbeitung allgemeinpolizeilicher Vorgänge in Zusammenarbeit mit der militärischen Abwehrstelle. Ein Einsatz war ich nicht. Gerhard Böhmert.

C.I. Camp 91, Darmstadt

Viehöfer, Walter

Verwaltungsbeamter, wohnhaft in Zwötzen

610.

Darmstadt, den 25. April 1946

geb. 21.11.1906 zu Magdeburg

Int. Nr 31 G 5 179 453

160

Stapo

H1426 – 0022

Ich bin seit 1938 Angehöriger der Gestapo und zuletzt als Polizei-Oberinspektor tätig gewesen.

Über die vor dem internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg gegen die Geheime Staatspolizei erhobenen Anklagen in Kenntnis gesetzt und über die strafrechtlichen Folgen der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Erklärung belehrt, erkläre ich das Folgende freiwillig und an Eidesstatt:

Nach elfjähriger Dienstzeit in der Schutzpolizei wurde ich im Jahre 1938 zur Geheimen Staatspolizei, Abt. Verwaltung, abgeordnet und nach Bestehen der Inspektorprüfung 1940 versetzt. Ich habe während meiner Zugehörigkeit zur Geheimen Staatspolizei niemals den Eindruck gehabt, daß die Gestapo eine verbrecherische Organisation sei.

Ich trat am 1.5.1933 in die Partei ein. Im Jahre 1942 wurde ich mit dem Angleichungsdienstgrad eines SA-Obersturmführers in den SD übernommen, ohne daß ich Mitglied der allgemeinen SA war.

Sämtlichen Beamten der Gestapo wurde auf Lehrgängen usw. immer wieder erklärt, daß sie nur im Rahmen der geltenden Gesetze einschreiten bezw. tätig werden dürfen. Zur Begehung

von Verbrechen wurde ich niemals geschult.

Wenn Kameraden der Gestapo zur Rücksprache zur Kripo oder Schupo kamen, so geschah dies niemals, weil sie nicht mit den Zielen der Stapo einverstanden waren, sondern es gaben persönliche Gründe den Ausschlag. Sämtliche Gesuche dieser Art wurden abgelehnt.

Besondere Befehle, die Mißhandlungen oder Folterungen verboten, sind mir nicht bekannt. Meiner Ansicht nach bedurfte es solcher Befehle auch nicht, da nach dem StGB jede Gefangenenmißhandlung bestraft wurde.

Kriegsvorbereitungen irgendwelcher Art wurden von mir nicht getroffen.

Da ich nicht im sicherheitspolizeilichen Einsatz war, ist mir über die Fähigkeit der E.D. + E.K. nichts näheres bekannt. Gesprächsweise hörte ich, daß von ihnen die sicherheitspolizeilichen Aufgaben in den besetzten Gebieten wahrgenommen werden, notfalls wurden sie zur Bandenbekämpfung eingesetzt. Für sie galten dieselben gesetzlichen Bestimmungen wie sie im Reich Gültigkeit hatten.

An der sogn. Judenaktion am 9/10.11.38 habe ich nicht teilgenommen.

Durch meine Tätigkeit als Lehrer an den Verwaltungslehrgängen an den Schulen der

H1426 – 0023

der Sicherheitspolizei ist mir bekannt, daß bzgl. des Fachwissens hohe Anforderungen gestellt wurden. Das Bestehen der Prüfung wurde nicht von der Parteimitgliedschaft oder SS-Zugehörigkeit abhängig gemacht.

Mit einem Lehrgang besichtigte ich das KZ Sachsenhausen. Ich war von der Ordnung, Sauberkeit, guten Verpflegung und dem Aussehen der Häftlinge beeindruckt. Gezeigt wurden uns die Küche, die Lauläßbaracke, die Bücherei und eine Krankenbaracke.

Die Fähigkeit der christl. Kirchen habe ich weder gelobt noch unterdrückt.

Durch die Veröffentlichungen der SS und Pol Presse ist mir bekannt, daß Angehörige der Gestapo wegen oftmals geringfügiger Verfehlungen schwere Strafen erhielten.

Über den Kugellerl., Keilerl., Nachtü. Nebelerl., die Affäre Eichmann und die Verleihung des 3. Grades hörte ich hier zum ersten Male.

Als im Jahre 1942 meine Übernahme in den SD erfolgte war ich froh, die SS-Uniform

H1426 – 0024

tragen zu dürfen. Die 44 verkörperte für mich die Inbegriffe der Ehre, Freue u. des Mutes. Niemals hatte ich den Eindruck, daß die 44 verbrecherischen Zielen diente.

Walter Viehöfer.

H1426 – 0025

C1 Camp 91

Darmstadt, den 26. 4. 46

Haye

Noack, Max, geb. 31. 10. 89 in Lindenau Kr. Zerbst, Krim. Kom. Leipzig, Ind. Nr. 31 G. S. 329834.

Ich bin vom 11. 9. 39 bis 2. 12. 42 als Angehöriger der Kripo zur Gestapo Berlin und vom 3. 12. 42 – 30. 12. 44 zur Gestapo Leipzig abgeordnet gewesen.

Über die vor dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg gegen die Ges. Staatspolizei erhobenen Anklagen im Allgemeinen gehört und über die strafrechtlichen Folgen der Angehörigkeit einer solchen verbrecherischen Vereinigung belehrt, erkläre ich folgendes zu Ihrer Akte:

Im Jahre 1920 wurde ich Krim. Anwärter. Ab 1924 war ich im ganzen Reichsgebiet im Kriminaldienst. Am 15. 11. 38 erfolgte meine Versetzung nach Leipzig. Bei der sogenannten Judenaktion in der Nacht zum 9. 11. 38 war die Kripo in keiner Weise beteiligt.

Zur Übernahme der Kripo wurde ich gegen meinen Willen kurzfristig zur Gestapo Berlin und später nach Leipzig abgeordnet. Gegen diese Maßnahme gab es keinen Widerspruch. Keinesfalls war meine Tätigkeit bei der Gestapo eine freiwillige. Ich bekam keinen Ausweis als Beamter der Gestapo, sondern lediglich meinen Kripo-Ausweis.

Die Gestapo war eine Polizeibehörde, die sich mit Verfolgungen politischer Einstellung befaßte und die bei ihrer Arbeit an gesetzliche Strafbestimmungen, Verfahrens-Ordnungen, Gesetze und Verordnungen gebunden war. Jede Ungesetzlichkeit oder gar Willkür war verboten und mit schweren Strafen bedroht. Es hatte bestimmt nicht der Absicht, daß diese Polizeibehörde eine Verbrecherorganisation sein könnte. Ich hatte bei der Gestapo die Aufsicht in der Durchführung von Heimkehrerangelegenheiten, Ehescheidungen, Ehrengerichtsfällen und seit Januar 1943 auch Verfolgungen die in Leipzig vom Juden begangen wurden.

Bei der Durchführung von Heimkehrerangelegenheiten wurde besonders auf größte Zurückhaltung geachtet, damit keine Ungesetzlichkeiten vorkommen. Als Warnung dienten die Vorkommnisse in Berlin, wo im Herbst 1942 der Versuch unternommen, daß sich Beamte am jüdischen Eigentum vergriffen haben sollten. Bei den Ermittlungen wehrte sich Kr. Kom. Hirsch und ein Pol. Rat Lindenau einen Selbstmordversuch. Nach kurzer Zeit waren mehr als 25 Beamte festgenommen. Wie mir später bekannt wurde sind einige Beamte zum Tode

über =

H1426 – 0027

verurteilt worden. In Leipzig wurde der Hauptorganisator Graf mit 2 Jahren Gefängnis bestraft, weil er sich unbefugt jüdisches Eigentum angeeignet hatte.

Mir war bekannt, daß die marxistischen Juden und ihre Hetze zum Arbeitsdienst oder zum Theresienstadt in ein Arbeitslager kommen. Wer nannte „Eisenmann Erbse" habe ich nicht gehört.

Der SS gehörte ich nicht an; auch nicht weltanschauungsmäßig. Ich hatte auch keinen Einblick hineinzusehen.

Im Einsatz, außerhalb der alten Reichsgrenze, war ich nicht. Welche Aufgaben der Einsatzgruppen, außer der Landesbekämpfung, gestellt waren und mit welchen Hilfspolizei-Organisationen sie zusammen arbeiteten, weiß ich nicht. Mir sind auch die für die Einsatzkommandos bestimmten Befehle nicht bekanntgegeben worden.

Die Tätigkeit der Kripo habe ich nur in nur untergeordneten Belangen gestört oder unterdrückt. Die Kriminalpolizei war da lediglich bevormundet.

Über Vorgänge im KZ Lager habe ich keine Kenntnis.

Von den Begriffen wie „Kugel-, Keil- und Faust- und Nebel-Erlasse" habe ich erst in der Internierung gehört und Kenntnis erhalten.

Über verschiedene Ernennungen bin ich im Jahre 1944 dienstlich unterrichtet worden. Eine solche Ernennung müßte von Leiter einer Staatspolizeistelle unterschrieben worden sein.

Der Partei bin ich am 1. 5. 33 beigetreten.

Max Noack.

Dietrich Hulfinger
Camp 91/III/2/2.

Darmstadt, 25.4.1946.

612.

Stapo

Dem Internationalen Gerichtshof in Nürnberg habe ich aufgrund der Aufgabe über Stapo und SD folgende eidesstattliche Erklärung abzugeben:

Im März 1938 wurde ich aus der 44 Ers. Abteilung Königsberg zur Grenzpolizei der Geheimen Staatspolizei kommandiert. Nach einer vorherigen einmonatigen Schulung zur Kraftwagenführerin eingesetzt. Ich unterstand dem Polizeiverordnungsgesetz wie alle anderen Polizeibeamten. Meine Dienststelle befand sich in Neidenburg weil wir dem 44. Polizeigericht unterstanden. Im März 1938 während meines Einsatzes in der Grenzpolizeischule Walter Masur Königsberg ist ein Beamter der Grenzpolizei in Neidenburg durch Erschießung ums Leben gekommen. Nach einer Beschwerde der Angehörigen wurde ich genommen in die Kz-eingeliefert.

H1426 – 0028

Dass die Gestapo in bedrohliche Nähe gerückt und als Terrororganisation entlarvt wurde ist ausgeschlossen. Sie bewegte sich im Rahmen des Staates als anerkannte politische Polizeiabteilung, aufgrund gesetzlicher Grundlagen.

Was einige, über Einzelmaßnahmen (über Einzelmaßnahmen gegen) Juden aussagen, die Behandlung aufgezeigt wurden, sind mir nicht bekannt gewesen. Über Massnahmen gegen Juden bin ich nicht unterrichtet. Dass die Religion angegriffen werden sollte durch Massnahmen inszeniert wurden, davon ist mir keine Kenntnis. Alles bewegte sich auf gesetzlichen Grundlagen

über die Tätigkeit der Einsatzgruppen weiss ich nichts zu sagen, weil ich zur fraglichen Zeit im Einsatz im Osten war und dort keine Wahrnehmungen gemacht habe.

Wolfgang Fleischer.

H1426 – 0029

C. I. Camp 91
Darmstadt

613.

Darmstadt, den 26. April 1946

Stapo

Fichl, Wilhelm geb. 15.10.1906 in Frankfurt a. Main
Fernschreiber, wohnhaft in Frankfurt a. Main
Internierten Nr. 31 G 5 178752
letzter Dienstgrad: Kriminalangestellter im Fernschreibdienst.

H1426 – 0030

Ich war seit dem 15. Oktober 1938 Angehöriger der Gestapo Frankfurt am Main und bis zuletzt als Fernschreiber tätig gewesen.

Über die vor dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg gegen die Gestapo erhobene Anklage in Kenntnis gesetzt und über die strafrechtlichen Folgen der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Erklärung belehrt, erkläre ich folgendes freiwillig und an Eides statt:

Mai 1933 trat ich der N.S.D.A.P. und der Allgemeinen SS bei. Am 15. Oktober 1938 trat ich freiwillig, nach Ablegen einer fachlichen Prüfung, in den Dienst der Gestapo Frankfurt/Main als Fernschreiber, um mir eine Lebensstellung zu sichern, da für mich die Gestapo genau so eine ordnungsgemäße Behörde war wie jede andere auch. Durch meine Übernahme in die Dienste der Gestapo wurde ich im Laufe der Jahre im Angleich an meine Gehaltsgruppe zum SS-Obersturmführer ernannt. Von August 1942 bis März 1944 war ich als Fernschreiber zum Befehlshaber der Sicherheitspolizei Ukraine abgeordnet.

Als Kriminalangestellter im Fernschreibdienst (Fernschreiber) war mir jede polizeiliche Handlung aufs strengste verboten. Auch im Einsatz wurden

wurden, soweit mir bekannt, die für ein Tätigwerden der Gestapo geltenden Rechtsgrundsätze genauestens beachtet, ein Abweichen hiervon habe ich nicht feststellen können.

An den Judenausschreitungen im Jahre 1938 habe ich nicht teilgenommen, niemanden dazu aufgefordert, auch jüdischen Besitz oder Vermögen nicht erworben.

Über die Vorgänge in den Konzentrationslagern hatte ich keine Kenntnis, ich habe ein solches Lager nie gesehen.

Von einer Schulung oder Belehrung zur Begehung von Verbrechen oder Grausamkeiten ist mir nichts bekannt, ebenso wenig über Störung von Gottesdiensten oder Belästigung von Kirchenbesuchern. Außer den fachlichen Schulungen habe ich an keiner Schulung, auch weltanschaulichen, teilgenommen.

Bekannt dagegen sind mir aus den Befehlsblättern Strafen gegen Angehörige der Stapo wegen Disziplinwidrigkeiten und anderen Vergehen.

Von einer Planung des Krieges, Verletzung von Verträgen durch die Gestapo ist mir nichts bekannt. Unbekannt waren mir bis heute „Kugel-Erlaß, Keibel-Erlaß, Nacht- und Nebel-Erlaß, Aktion Eichmann, verschärfte Vernehmungen."

Als Hilfsorganisation kenne ich die ukrainischen Hilfswilligen, deren Aufgabe, soweit mir bekannt, in der Bandenbekämpfung bestand.

Heinrich Müller

H1426 – 0031

CIC Camp 91 Darmstadt
Stabsfeldw. Berg 1.6.99 Paderborn
Leipzig Krim. Pol.

(614)

Darmstadt den 26.4.1945
31G 5331079

165

Ich bin am 1.10.1920 bei der Ostbahn in Riga eingetreten. Vom 1.5.1928 bis 30.3.35 war ich bei der Gendarmerie tätig und seit dem 1.4.1935 bin ich bei der Kriegspolizei Leipzig Dienst verrichtet.

Vor Ausbruch des 2. Weltkrieges und zwar am 20.8.1939 wurde ich von meiner Dienststelle in Leipzig zur Gestapo Stapo-leitstelle Karlsbad abgeordnet. Dieser dem 15.11.1940 wurde meine Abkommandierung aufgehoben. Ich habe also nur 15 Monate bei der Gest. Karlsbad Dienst verrichtet. Von dieser Zeitspanne bin ich zur Gestapo Karlsbad nur während der Abkommandierung meine Dienstbezüge aus während der Abkommandierung von meiner Leipziger Dienststelle gezahlt worden und ich dürfte diesen in Höhe des Orts-Dienstaufwandes ungefähr gleichen. Weitere da N.S.D.A.P oder einer Unterorganisation bin ich nicht.

H1426 – 0032

Ich möchte hiermit zwecks Vorlage bei dem Int. Militär-gerichtshof in Nürnberg und Aussage über die Verbrechen der Gestapo meine früheren nächstehenden Angaben ergänzend nochmals nochmals bestätigt:

Meine Versetzung bei der Gestapo in Karlsbad erfolgte in Folge beamtenrechtlicher Abkommandierung, die ich ab Beamte nicht zurückkommen konnte. Da mir die Versetzung der gewünschte Vorgang nicht lag, habe ich wiederholt um meine Rückkommandierung nachgesucht und bin ich deshalb auch zur Gestapo zunächst verordnet worden. Während meiner Abkommandierung habe ich keine Verbrechen irgendwelcher Art begangen. Weder Mißhandlungen oder Folterungen noch sonstige Grausamkeiten sind mir bekannt geworden. Es wurden Untersuchungen nur durch die K.P.D. und über die Verbrechen Angehörigen normalerweise durchgeführt. Ich habe Untersuchungen nur über die Beamten angestellt, welche Dienstvergehen gemeldet worden, meistens Ehrenhändel. Bei der Untersuchung wurde jedenfalls stets Wert darauf gelegt, daß Zeugenaussagen einwandfrei

Bundesheer auf der Festung durch das 44- in Polizeigewahrsam genommen wurden. In diesem Zusammenhang wurden auch die SS in Karlsbad bekannt und besonders festgenommen. Im Gebiet der Stadt Karlsbad waren die Polizeiorgane sämtlichen fremden Gebiete nicht vertraut. Diese waren in der folgenden Zeit auch die Verhaftung der Geheimen Staats Polizei und SD nicht bekannt geworden, obwohl die Verhaftung in den Morgenstunden des 26 April, sowie in diesen Tagen aber einzelnen Truppenformationen des Gefängnis in Karlsbad unterstand dem Landgerichtsrat. Die Kreisleitung der Partei und Ortsleitung und Kantonleitung sind wie während meiner gesamten Verhaftung bis die Polizei unterbrochen geblieben. In diesem Zusammenhang müssen ich darauf aufmerksam machen, daß bei der Durchsicht der Personalblätter der Gipo und der SD. sehr oft Fehler aufgefunden wurden, die durch Gleichgültigkeit und Flüchtigkeit der Beamten entstanden sind - also die Verhaftungsursache nicht einwandfrei sind. Von der Aktion Eichmann ist mir überhaupt nicht bekannt geworden. Ich habe auch nicht davon gehört, daß die Gestapo und SS-Leitung der Partei Karlsbad für die Aufführung von Verbrechen oder Grausamkeiten bestraft worden sind

Rudolph

H1426 – 0034

Gestapo 166

C.J. Camp 91. 615. Darmstadt, den 27.4.46.

Eidesstattliche Erklärung.

Name: Schulte Vorn.: Paul geb. 27.8.07 Amelsbüren

Beruf: Kriminalbeamter wohnh. Erfurt Int. Nr. 31 G 5 331 565

Nachdem ich über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung belehrt worden bin, erkläre ich hiermit zwecks Vorlage beim internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg folgendes an Eidesstatt:

Ich bin am 1.10.1927 bei der Schutzpolizei eingetreten. Nachdem ich mich im Jahre 1937 bei der Vermerkungsstelle in Potsdam für die Übernahme zur Kriminalpolizei-Kurs gemeldet hatte, wurde ich am 1.10.1938 von der Schutzpolizei zur Stapo-Leitstelle versetzt. Bei dieser Dienststelle habe ich nach Absolvierung einer einjährigen Ausbildungszeit ununterbrochen in der Abwehr bezw. Exekutivsicherung gearbeitet. Zum Einsatz bin ich wegen Krankheit nicht gekommen.

Von den im Nürnberger Prozess gegen die Stapo zur Anklage stehenden Punkte habe ich im Lager Kenntnis erhalten.

Ich erkläre, dass ich bei meiner Versetzung zur Stapo und auch später nie das Empfinden gehabt habe eine Befehle auszuführen, die als Zielsetzung die Begehung von Verbrechen im Sinne des Artik. 6 des Nürnberger Statuts hatte. Auch ist mir ein derartiger Plan während der Dauer meiner Zugehörigkeit zur Stapo nie bekannt geworden. Ich erkläre ausdrücklich, dass ich keine Verbrechen, bezw. Vergehen, insbesondere nicht die der Stapo im Nürnberger Prozess zur Last gelegten, begangen, noch von ihnen gewusst habe, oder an deren Begehung aufgefordert

/.

H1426 – 0035

worden bin.

Abschliessend bemerke ich noch, dass ich der allgemeinen u. Waffen SS nicht angehöre. Ich wurde lediglich im Zuge der Angleichung der meinem Beamtendienstgrad entsprechende SS-Dienstgrad verliehen. Der NSDAP. bin ich am 1. 5. 1937 beigetreten.

Paul Gleuck.

C.I.C. Camp 91/IIIH
Z.Tf. 31G5184546

616.

Darmstadt, den 25. April 1946

Grepo

Tiggos, Willi, geb. 16.I.10 zu Minden, Kr. Herford, wohnhaft Ordenau 65/Baden,
Kriminal-Oberassistent i.R. der Grepo
Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage beim Nürnberger Gerichtshof nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Erklärung an Eidesstatt folgendes:

Seit 1928 gehörte ich der Grepo an, wurde am 15.1.37 auf dem Wege der beamtenmäßigen Versetzung zur Gemeinschaft versetzt.

Auf Grund meiner traditionsgefestigten christlichen Einstellung habe ich mich um meine Entlassung bemüht, jedoch ohne Erfolg. 1943 wurde ich wegen Erkrankung auf eigenes Drängen hin in den Ruhestand versetzt.

Während meiner dienstlichen Tätigkeit in der Grepo habe ich niemals Mißhandlungen durchgeführt noch solche gesehen oder von ihnen gehört. Das Verbot wurde vierteljährlich allen Beamten zur Kenntnis gebracht. Verstöße hiergegen wurden disziplinarisch oder strafrechtlich geahndet. (siehe nachfolgende Verstöße).

Dienst habe ich nur im Bereich meiner Heimatdienststelle Aachen versehen. Als Ruhestandsbeamter hatte ich nur wenig Einblick und nur alternative Arbeiten zu verrichten. Über die Tätigkeit der Einsatzkommandos kann ich aus eigener Kenntnis keine Angaben machen, es wurde jedoch angenommen, daß sich diese Tätigkeit mit der der Heimatdienststellen deckte.

Von dem Bestehen gewisser Geheimverbände und den Vorkommnissen in den Konzentrationslagern habe ich niemals Kenntnis gehabt und mir derartiges auch niemals vorstellen können.

1.) 1937 oder 38 wurde ein Beamter in Hergenrath b. Aachen mit Gefängnis bestraft, weil er einen Juden geohrfeigt hatte;

H1426 – 0036

2.) 1938 oder 39 wurde ein Beamter des Grenzpostens Lichtenbusch b. Aachen bestraft, weil er Juden um erhebliche Geldmittel geprellt hatte.
3.) Ein führer Beamter aus Aachen, Krim. Oberkomm. Schielan, ist in Polen zum Tode verurteilt worden, weil er sich unrechtmäßig bereichert hatte;
4.) Krim. O. Sekr. Bruno Müller wurde wegen verschiedener Übergriffe in der Trunkenheit strafversetzt und hat sich vor seiner Verurteilung selbst gerichtet;
5.) Krim. Komm. Hübner aus Aachen hat mit Nachdruck gegen einen Gauamtsleiter - Köln - Aachen - Ermittlungen wegen Einkaufs bewirtschafteter Güter (Butter pp) geführt und wurde im Anschluß hieran strafversetzt (nach Vorstellung auf Betreiben der Gauleitung).
6.) Krim. Ass. Weiß aus Aachen hat mit Nachdruck gegen führende Mitglieder der NSDAP. im Kreise Malmedy (Belgien) Ermittlungen durchgeführt mit dem Ergebnis, daß der frühere Bürgermeister von Malmedy u. s. strafversetzt bezw. in anderer Hinsicht gemaßregelt worden sind;
7.) Der Ortsgruppenleiter Schönes aus Würselen b. Aachen wurde auf Grund eines Ermittlungsverfahrens von Stapo Aachen zum Tode verurteilt, gegen weitere 49 Personen der NSDAP. wurde verfahren eingeleitet. Von letzteren haben sich 2 oder 3 selbst gerichtet;
8.) Der Amtsbürgermeister, PP-Standartf. u. Ehrenwinkelträger, in Hellenthal Eifel wurde wegen seines scharfen Vorgehens von Seiten der Stapo Aachen jede Tätigkeit untersagt.
9.) Der im Vorzimmer des damaligen Oberbürgermeisters diensttuende PP-Hauptsturmführer Sommer wurde wegen Unterschlagung zu 3 Jahren Gefängnis verurteilt.

Weiterhin sind viele Verfahren gegen Unbekannt geführt worden, wo angebliche Kriminalbeamte der Stapo, Kripo oder Gestapo Diebstähle oder sonstige Straftaten begangen hatten.

Willi Tippes

H1426 – 0037

14. Camp 91 Darmstadt d. 25. 7. 46
II - 11

617.

G

Selke Hugo Mat Nr. 5328997
geb. 5. 1. 87 in Dortmund-Brüderhof
wohnhaft früh: Kaufmann
wiedergeben " : Dipl. Volksw.
Beschäftigt in Erfurt Rudolfstr. 9.

Ich erkläre freiwillig und
ohne Zwang bei dem Internationalen
Militärgerichtshof in Nürnberg
auf die Ladung über die Vorbe-
reitung des Krieges nicht zu erscheinen
und stelle anheim über die Gründe
meines Nichterscheinens
folgendes zu Protokoll:

Ich bedauere sehr auf meine
Vorladung nicht erscheinen zu können
und bitte um Verständnis für
meine Gründe. Ich war bis
Januar 1936 im Reichsministerium
für Volksaufklärung und Propaganda
tätig. Ich hatte die Aufgaben, Vorträge

H1426 – 0039

H1426-0040

CI Camp 91, Darmstadt. den 25. 4. 1946. 170 Ges

618.

Fischer, Friedrich, 6. 9. 1898 Wirtschaftsangestellter Königsberg Pr, zuletzt Berlin-Reinickendorf, Raduhnerstr. 150 wohnhaft, Int. Nr. G 3i 5 330 726, — Kriminalsekretär bei der Gestapo,

hat am 1. 5. 33 der N. S. D. A. P. als Mitglied beigetreten, nachdem diese Partei gem. der Reichsverfassung infolge der Mehrheit ihrer Mandate im Reichstag u. im Auftrage des Reichspräsidenten v. Hindenburg rechtsmäßig die Regierungsgewalt im Reiche übernommen hatte, ihre Ziele öffentlich bekannt u. eine loyale Innen u. Aussenpolitik zu erwarten war. Ein Amt in der Partei hatte ich nicht.

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage bei dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung an Eidesstatt:

Ich bin 1917 Soldat geworden, seit 1921 Schutzpolizeibeamter und von 1930 bis 27. 9. 33 Kriminalpolizeibeamter in Berlin gewesen. Seit dieser Zeit bin ich als Kriminalsekretär angehöriger der Geheimen Staatspolizei und zuerst in Berlin, dann Stapelstelle Kattowitz, Grenzpolizeikommissariat Forbach und K d S Prag tätig gewesen. Der Übergang von der Kriminalpolizei zur Gestapo erfolgte durch Kommandierung u. späterer Versetzung. Ich habe verschiedentlich eine Rückversetzung angestrebt, da ich bei der Kripo als vorgesetzter Krim. Kommissar mehr Aussicht hatte zum Aufgang und somit vorwärts zu kommen, als bei der Gestapo, wo mir in dieser Beziehung alles verwehrt worden ist. Diese Angelegenheit und eine von mir als zu streng und hart empfundene Bestrafung im September 1933 bewogen mich 1941 meine Pensionierung anzustreben. Obwohl meine Tat, Körperverletzung und Beleidigung eines Schutzpolizeibeamten, an sich keine besonderen Folgen gehabt hatte und im Rausch eines Herrenabschiedsbesuches begangen war, wurde ich, gerade weil ich Angehöriger der Gestapo war, sofort in Haft genommen und dann, nach meiner Ansicht auf besonders Befehl meiner Behörde, nach § 334 a, trotzdem Freispruch hätte

Folgen zu messen, mit 3 Monaten Gefängnis bestraft.
Meine Dienstenthebung dagegen dauerte sogar bis 21.7.1940.
Zusätzlich zu der Bestrafung wurde ich dann nach
Dienstantritt nach dem S.P.K. Teschen Zwangsversetzt
u. erst am 1.1.1944 zum Krim. Sekr. befördert.

Im besetzten Gebiet bin ich nicht tätig gewesen, sondern lediglich im eingegliederten Ostgebiet. Dort bestanden die selben Anordnungen, die Mißhandlungen und Folterungen verboten, wie im Altreich. Verstöße hiergegen sind mir direkt nicht bekannt geworden, als durch Bestrafung gesühnte; diese wurden durch Verlesung des Urteils der SS u. Polizeigerichts oder Mitteilungsblatt der Dienststelle in Kattowitz besonders bekannt gegeben, um jeden Angehörigen der Gestapo vor Übertretung der Gesetze und Anweisungen besonders zu warnen. Dabei wurde stets darauf hingewiesen, daß wir Vorbild des einzelnen Volksgenossen sein müßten. Das Gefängnis meiner Dienststelle in Teschen war ein Teil des Gerichtsgefängnisses und wurde vom Gefängnispersonal mit verwaltet.

Über die Tätigkeit der Einsatzgruppen der Sipo in den besetzten Ostgebieten, den in den Kriegsgefangenenlagern des Ostens eingesetzten Sonderformationen, denen die Aussonderung von rassisch u. politisch unerwünschten Personen u. deren Verschickung oblag, dem sog. Kügel-Erlaß, die Aktion "Einsatz" (Vergasung von Juden), der Keitel-Erlaß vom 4.8.42 - Übergabe alliierter Fallschirmabspringer an die Gestapo, Inhalt u. Kebel-Erlaß vom 4.9.42, Vernehmung des sogenannten 3. Grades, ist mir nichts bekannt geworden. Ich bin erstaunt gewesen, als ich von den Nürnberger Anklagepunkten und den Veröffentlichungen verschiedener Straftaten nach dem Kriege, welche besonderen Funktionen auch Angehörige der Gestapo ausgeübt haben sollen. Ich habe meinen Dienst als Kriminalbeamter ausgeübt u. nach 1933 in der gleichen Art u. Weise als vorher bei Kriminellen wie bei politischen Delikten. Auch ist mir insgesamt gesehen kein verbrecherisches Ziel oder Verhalten der Gestapo erkennbar geworden, sondern ich habe stets beobachtet, daß nach den Gesetzen und behördlichen Anordnungen gehandelt wurde.

Von dieser Verteidigungsmöglichkeit habe ich am 19.9.46 Kenntnis erhalten und habe vorstehend Gebrauch gemacht.

Friedrich Fürbeth

H1426-0041

CI-Camp 93 - Darmstadt

619.

Darmstadt, den 26. April 1946.

171

SS Gest.

Hillebrand, Rudolf, geb. 11.4.1911 zu Frankfurt/Main, Kfm. Angestellter, wohnhaft: zZt Fulda, Frankfurterstr. 4a.

Int. Nr. 31 A 5330 748

H1426-0042

Eidesstattliche Erklärung: (Zwecks Vorlage beim Internationalen-Militärgerichtshof in Nürnberg) Ich erkläre nach Belehrung über die Strafbarkeit einer falschen eidlichen Erklärung an Eides statt:

Aus rein ideellen Gründen und Folgen der Erwerbslosigkeit trat ich im September 1932 in die NSDAP. und die Allgemeine SS ein. Das Parteiprogramm war öffentlich bekannt und nach meinem Empfinden zum Wohle von Volk und Vaterland. Die SS war als Elite-einheit der Partei in jeder Hinsicht moralisch und sittlich einwandfrei. Während meiner Zugehörigkeit bis zuletzt konnte ich auch gegenteiliges nicht feststellen. Für SS-Angehörige waren sogar strengere Strafen, bei Begehung von irgendwelchen Straftaten, vorgesehen, als für alle anderen Volksgenossen. Daß die SS an der Planung, Einleitung und Durchführung eines Angriffskrieges beteiligt gewesen sein soll, ist meines Wissens völlig ausgeschlossen, im Gegenteil, es bestand allgemein die Auffassung, daß die Führung alles daransetzt den Krieg zu vermeiden. Zur Gestapo kam ich im April 1940 auf dem Wege der Notdienstverpflichtung, als ich aus dem Heeresdienst als „a.v.H" ausscheiden mußte. Meines Wissens waren der weitaus größte Teil der Kripo-Angehörigen, ehemalige Schutzpolizisten oder Angehörige der Kriminalpolizei, die zur Kripo versetzt wurden. Während meiner Tätigkeit bei der Kripo konnte ich nicht feststellen, daß irgendwelche Personen ungerecht behandelt oder sogar mißhandelt wurden. Auch über Vernehmungen 3. Grades ist mir niemals etwas bekannt geworden. Ich weiß nur, daß sogar Befehle und Anordnungen bestanden, nach denen es bei strengsten Strafen verboten war, Beschuldigte oder sonstige Personen zu mißhandeln. Diese Befehle wurden regelmäßig den Angehörigen der Kripo bekannt gegeben. Ich nehme an, daß dies bei den ausländischen Einsatzdienststellen

ebenso gehandhabt würde. Ich selbst war nicht im Einsatz und kann über diese Dienststellen Keinerlei Angaben machen.

Ueber Bestrafung von SS- bezw. Stapo angehörigen kann ich noch angeben, daß mir persönlich ein Fall bekannt ist, wonach das Stapo-angehörige Feiland der Dienststelle Frankfurt a. Main im Jahre 1942 wegen rechtswidriger Aneignung von jüdischem Eigentum (Wert ca. 80.- RM.) vom SS- und Polizeigericht in Kassel zu 1 Jahr und 1 Monat Straflager verurteilt wurde. Ich selbst war als Zeuge geladen und hatte den Eindruck, daß das Gericht zwar gerecht aber äußerst streng urteilte.

Von dem sogen. Kugelerlaß, Aktion Eichmann, Nacht + Nebel-Erlaß, Keitelerlaß vom 7.8.1942 (Ueberstellung von Fallschirmspringer an die Gestapo) ist mir niemals etwas bekannt geworden. Auch habe ich nie davon gehört.

In Kenntnis der Anklage in Nürnberg, kann ich nur sagen, daß mir von all den vorgeworfenen Dingen, weder dienstlich noch privat etwas bekannt geworden ist. Ich habe nie etwas von Folterungen oder Mißhandlungen, Schulung von Beamten zu Verbrechen oder ähnlichen Dingen, gehört oder gesehen. Ich habe auch nie gehört, daß so etwas jemals bestanden hätte. Im Gegenteil, ich weiß nur von ständigen Belehrungen bei der Dienststelle über anständige und korrekte Behandlung von Beschuldigten aller Art, von fachlichen Ausbildung und Schulung von Angehörigen der Stapo auf staatlichen Polizeischulen. An der Judenaktion am 8./9. XI. 1938 war ich nicht beteiligt auch hatte ich vorher hiervon Keinerlei Kenntnis. Daß die SS oder Gestapo hieran maßgeblich beteiligt gewesen sein soll oder diesbezügliche Befehle oder Anweisungen erhalten hätte, ist mir niemals bekannt geworden. Die Kirche wurde von mir weder als SS-Angehöriger noch als Angehöriger der Gestapo jemals durch Zwang oder ungesetzliche Mittel unterdrückt.

Rudolf Allebrand

Lt Camp 91 620. Darmstadt, den 25. April 1946. 173

Gestapo

Meier Otto Langhals 27. 10. 1893

Reichssicherheitshauptamt Berlin-Köpenick 31 Gy 5 332 313

Referent im Geheimen Staatspolizeiamt (Amt IV) des RSHA.

H1426-0044

Ich möchte zunächst meinen Vortrag bei dem Internationalen Gerichtshof in Nürnberg mit Genehmigung über die Verantwortung der Obigabe meine Tätigkeit mit folgender Aufgliederung das Folgende zum Ausdruck:

1) Mit Anordnung vom 24. 1922 wurde ich von der Schutzpolizei in die Polizeiverwaltung übernommen bei Polizeipräsidium Berlin eingetreten und, nachdem ich die vorgeschriebenen Prüfungen mit Erfolg abgelegt hatte, Ende April 1933 von diesem Dienstposten zum neuen Reichsamt: Geheimes Staatspolizeiamt in Berlin versetzt. Trotz der bekannten geschichtlichen Zusammenhänge musste ich dieser meiner versetzung Folge leisten. Meine bis meinem Dienstantritt in das Gestapo noch während der Dauer meiner Zugehörigkeit zur allgemeinen und besonderen Ordnungen und Vorgänge bekannt geworden, die Abkommandierung von dem als Legal bezeichneten Aufgaben der Gestapo die Verhaftung von Verbrechern, insbesondere die in §6 des Nürnberger Statuts niedergelegt.

Die Obigabe dieser Erklärung entspricht nicht jetzt, womit mir früheren Treiben nicht bekannt geworden ist.

2) Auf meiner dienstlichen Tätigkeit (cf. a. Ernennung und Anordnung der Obigabe für rd. 5000 Angehörige) sind mir einige wenige Fälle bekannt geworden, in denen

H1426-0045

Ich wurde von Angehörigen der politischen Polizeibehörden angesprochen; die Offiziere waren, soweit ich die Abzeichen zur Kenntnis bekam, von gerichtlicher Art.

3.) Irgendwelche Befehle bestanden, die mir in den besetzten Gebieten gegenüber Widerstandlungen oder mir Geldstrafen anbefohlen, konnte ich nicht zur Kenntnis, da mir, wenn ich mich pflichtig beim Chef der Polizei tätig war, solche Befehle nicht zugegangen sind.

4.) Ebenso kann ich mich über gleiche Gerichte zur Tätigkeit von Polizeiorganisationen und zur Verwendung der Gefängnisse in den besetzten Gebieten keine Aussage machen.

5.) Wie sind mir meine amtlichen Tätigkeiten (z.B. Kürzung oder Einstellung der Zahlung von Dienstbezügen bezw. Festsetzung von Disziplinarbezügen) eine ganze Anzahl von Fällen bekannt geworden, in denen Angehörige der Pol. bei Verfolgung irgendwelcher Verstöße oder Übertretungen ihre Befugnisse zur Verhängung [illegible] Disziplinarstrafen überschritten haben. Es handelte z.B. um den Pol. Ass. Boer, der in seinem Zuständigkeit eine andere Polizeiverwaltung zur 3 Monaten Gefängnis verurteilte, [illegible] der Richter [illegible] wegen [illegible] Gefängnis [illegible] Boer, der [illegible] Gefängnis verurteilt [illegible] Boer [illegible] Verantwortung [illegible] Boer, der verschiedentlich [illegible] Strafe [illegible] Anordnung [illegible] Dienststrafe [illegible] Gerichte [illegible] Gefängnis [illegible] Gefängnis [illegible] Gefängnis

C.I. 91, Darmstadt. 621. ST. 175 G

Darmstadt, den 26. April 1946.

K u h n, Karl, geb. am 21.1.1908 in Gross-Ropperhausen, Bez. Kassel Kriminalkommissar, wohnhaft in Gross-Ropperhausen, Bez. Kassel, Internment-Nummer 31 G 5. 179 788.

Über die von dem Internationalen-Militärgerichtshof in Nürnberg gegen die Geheime Staatspolizei erhobenen Anklagen in Kenntnis gesetzt und über die strafrechtlichen Folgen der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung belehrt, erkläre ich folgendes freiwillig und an Eidesstatt:

Ich bin im Jahre 1937 von dem Ministerium des Innern von der Kriminalpolizei, zu der ich in Jahre 1935 aufgrund einer freiwilligen Bewerbung einberufen worden war, ohne mein Zutun zur Geheimen Staatspolizei versetzt worden. Dabei hatte ich in keiner Weise den Eindruck, daß die Geheime Staatspolizei abweichend von den allgemein bekannten Richtlinien noch weitere Ziele habe, die auf die Begehung von Verbrechen, insbesondere von Verbrechen im Sinne des § 6 der Nürnberger Statuten gerichtet seien. Die Stapo war eine staatliche Behörde ebenso wie die Kriminalpolizei oder die Ordnungspolizei. Für ihre Beamten galten dieselben Bestimmungen wie für Beamten anderer Behörden. Ihre Aufgaben waren in allgemein bekannten Gesetzen und Verordnungen festgelegt. Auch im Verlaufe meiner weiteren Zugehörigkeit sind mir weder allgemeine noch besondere Anordnungen bekannt geworden, die ein Abweichen von einem gesetzmässigen Tätigwerden erkennbar gemacht hätten. Die Schulung der Beamten der Stapo entsprach der der Kriminalpolizei. Zu dem Lehrgang für Kriminalkommissaranwärter, an dem ich 1942/43 teilgenommen habe, waren sowohl Angehörige der Stapo als auch solche der Kriminalpolizei einberufen, die gemeinsam in Strafrecht, Strafprozessrecht, Polizeirecht, Staats- und Verwaltungsrecht und Kriminalistik unterrichtet wurden. Über Weltanschauung wurden gleichfalls Vorträge gehalten, aber nur im Rahmen des Parteiprogramms. Schulungen für die Begehung irgendwelcher Verbrechen habe ich nie erfahren. Ich habe auch niemals weder dienstlich noch ausserdienstlich irgendeine

H1426-0047

Nachricht darüber bekommen, dass solche Schulungen überhaupt durchgeführt worden seien. An der sogenannten Judenaktion vom 8/9. 11.1938 habe ich mich nicht beteiligt. Ich bin auch von keiner Seite, insbesondere nicht seitens meiner Vorgesetzten bei der Geheimen Staatspolizei dazu aufgefordert worden. Mir ist im Gegenteil bekannt geworden, dass die Stapo eine Reihe von Personen festgenommen hat, weil sie anlässlich der sogenannten Judenaktion Diebstahl an jüdischem Eigentum begangen hatten. Zu einer Unterdrückung der christlichen Kirchen durch Zwang oder sonst ungesetzliche Mittel bin ich nie aufgefordert worden. Ich habe mich auch nie in dieser Hinsicht gegen die Kirchen betätigt. Eine Misshandlung von Häftlingen war verboten. Der entsprechende Erlass ist mir wiederholt bekanntgegeben worden. Auch während meiner Tätigkeit bei einem Einsatzkommando in Südfrankreich von Sommer 1943 bis Sommer 1944 ist das Verbot einer Misshandlung von Häftlingen bekanntgegeben worden. Insbesondere weiss ich, dass der Kommandeur des Einsatzkommandosx nach Rückkehr von Dienstbesprechungen in Paris fast stets mit besonderem Nachdruck auf dieses Verbot hingewiesen hat. Ob Vollzugsmeldungen über die Bekanntgabe des Erlasses über das Verbot von Misshandlungen von Häftlingen an das Reichssicherheitshauptamt ergangen sind, weiss ich nicht. Über Hilfspolizeiorganisationen, die sich aus Angehörigen der besetzten Gebiete zusammensetzten, kann ich keine Angaben machen. Ebenso ist mir über die Tätigkeit der in Kriegsgefangenenlagern des Ostens eingesetzt gwesenen Sonderformationen, sowie über die Tätigkeit der Einsatzgruppen der Sicherheitspolizeimund des SD in den besetzten Ostgebieten nichts bekannt geworden. Über den sogenannten "Kugelerlass", die "Aktion Eichmann", den "Nacht- und Nebelerlass", den "Keitelerlass vom 4.8.1942 betr. Überstellung alliierter Fallschirmspringer an die Gestapo" kann ich nichts aussagen.; sie sind mir unbekannt. Vernehmungen des sogenannten "dritten Grades" kenne ich nicht. Von den aus Anlass des Nürnberger Prozesses bekanntgewordenen Vorfälle in Konzentrationslagern habe ich bis dahin keine

H1426-0048

Kenntnis gehabt. Während meiner Zugehörigkeit zur Stapo habe ich nie den Eindruck gewonnen, dass es sich bei ihr um einen NS-Kampfverband handele, der willkürlich handeln könne. Sie war im Gegenteil streng an Gesetze gebunden und auf gesetzmässiges Handeln ihrer Angehörigen bedacht. Im Jahre 1942 habe ich aud Weisung meines Dienststellenleiters den Kriminalangestellten Hans Steinmann von der eigenen Dienststelle festgenommen weil er versucht hatte, von zwei jüdischen Frauen in Berlin unter Vorspiegelung falscher Tatsachen Kleidungsstücke zu erschwindeln. Die von ihm bereits verpackten Sachen wurden den beiden Frauen zurückgegeben. Steinmann wurde ins Gefängnis eingeliefert. Daraufhin ist ein Verfahren gegen ihn durchgeführt worden, dessen Ergebnis mir nicht mehr bekannt ist. Aus der Stapo wurde er jedenfalls sofort entlassen. Auch sonst ist mir erinnerlich, dass in Mitteilungsblättern oft auf die Verurteilung von Stapoangehörigen wegen ungesetzlicher Handlungen hingewiesen worden ist.

Karl Ludwig

67 Camp 91, Darmstadt 622. Wen 25. April 1946
Brentano Hans geb. 4.5.97 in Gernsheim
Kriminalobersekretär, wohnhaft in Wiesbaden — Gestapo
Sonnenberg, Amselberg 17. Ind. Nr. 31 4 5178252

Gestapobeamter.

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage bei dem internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung an Eidesstatt.

Mir ist nicht bei meiner Kenntnahme der Tätigkeit im Jahre 1933 oder 1934 noch zu irgend einer Zeit meiner Tätigkeit von einem Plan der Gestapo etwas bekannt geworden, über die Begehung von Handlungen oder die Beteiligung an solchen mir sich schließe, die nach Art. 6 des Gerichtsstatutes als verbrecherisch bezeichnet worden sind. Ich habe von etwa 1921 bis 1933 den Schutzpolizeidienst als Polizeibeamter versehen. Im Jahre 33 wurde ich durch den Hessischen Landespolizeipräsidenten

nur Staatspolizei kommunistisch. Über die Zwecke und Ziele der Gestapo wurde mir bei meinem Eintritt nichts gesagt. Danach war Aufgabe der Gestapo die Bekämpfung der Staatsgegner. Es war dieselbe Tätigkeit, die bereits vor 1933 bestehende Politische Polizei ausgeübt hat. Ich wurde beschäftigt mit Beferat Heimtückegesetz und Abhaltung von landwirtschaftlichen Lehrgängen. Die Vernehmungen wurden bereits abgeschafft. Mißhandlungen und verschärfte Vernehmungen sind mir nicht bekannt. Ein diesbezüglicher Befehl erlass wurde regelmässig verlesen.

Vom XII. 42 – I. 44 stand ich mit Gestapo bei der Kompagnie von Treuenfeld. Dies war ein rein militärisches Unternehmen. In der Gestapo von 1938 war ich nicht beschäftigt und habe auch von Planungen in dieser Sache nichts gewusst.

Hans Brentano

C I Camp 91/IV/7

623.

Gestapo (Grenzpolizei)
Darmstadt, den 27.4.1946.

177

Eidesstattliche Versicherung.

Wilhelm B a r t h e l s , geb. am 14.1.14 zu Sulzbach/Saar, Krim.-Assistent, wohnhaft in Heiligenwald/Saar, Int.-Nr, 31 G 5 177969.

Ich erklaere hiermit zwecks Vorlage beim Internationalen Militaergerichtshof in Nuernberg nach Belehrung ueber die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung, das folgende an Eides statt:

Ich bin am 1.5.1939 der Geheimen Staatspolizei (Grenzpolizei) freiwillig beigetreten. Bereits vor der Machtuebernahme hatte ich mich aus Neigung fuer die kriminalistische Taetigkeit fuer den Polizeidienst beworben. Zur Zeit meiner Einstellung in die Gestapo (Grepo) war ich lediglich Mitglied der NSDAP. Mein letzter Dienstgrad bei der Gestapo (Grepo) war der eines Krim.-Ass.

1.) Weder bei meinem Eintritt in die Grenzpolizei, noch zu irgend einer Zeit meiner Zugehoerigkeit zu ihr, sind mir abweichend von den allgemein bekannten Richtlinien Ziele dieser Organisationen bekannt geworden, die die Begehung von Verbrechen im Sinne des Par. 6 des Nuernberger Statuts zum Inhalt hatten. Es ist mir auch nicht bekannt, dass fuer die Begehung irgend welcher Verbrechen Schulungen bei der Gestapo stattgefunden haben.

2.) In meiner Eigenschaft als Krim.-Beamter der Gestapo (Grepo) war ich wissentlich nicht an der Planung, Vorbereitung, Einleitung oder Durchfuehrung eines Angriffskrieges oder eines Krieges unter Verletzung internationaler Vertraege, Abkommen oder Zusicherungen beteiligt.

3.) An der sogenannten Judenaktion am 8./9.11.38 habe ich weder teil-

genommen noch dazu aufgefordert. Ich gehoerte zu dieser Zeit noch nicht der Grenzpolizei an.

4. Gegen die christlichen Kirchen habe ich mich als Kriminalbeamter stets loyal verhalten.

5. Irgendwelche Vorgaenge in Konzentrationslaegern sind mir nie bekannt geworden, auch habe ich nie ein derartiges Lager gesehen oder betreten. ~~Ich erkläre~~

Ich erklaere im weiteren ebenfalls an Eides statt: Ich weiss, dass der weitaus groesste Teil der Beamten der Gestapo auf dem Wege der beamtenmaessigen Versetzung, Kommandierung, Abordnung oder durch Notdienstverpflichtung zur Gestapo gelangten.

Ueber dienstliche Vorgaenge bei den Einsatzgruppen der Sipo und des SD in den besetzten Gebieten habe ich in meiner Eigenschaft als Krim.-Beamter keine Kenntnis erhalten, da ich nie Dienst in einem Einsatzkommando der besetzten Gebiete geleistet habe. Insbesondere hatte ich keine Kenntnis von

a) der Taetigkeit der in den KG-Laegern des Ostens eingesetzten Sonderformationen,
b) dem sogen. Kugelerlass,
c) der Aktion Eichmann (Vergasung von Juden),
d) dem Inhalt des Nacht- u.Nebelerlasses,
e) dem Keitelerlass,
f) den Vernehmungen des sog. 3.Grades.

Meine Taetigkeit bei der Grenzpolizei bestand ausschliesslich in der Passkontrolle und Grenzueberwachung.

Ich war als Angehoeriger der Grenzpolizei verpflichtet, bei allen meinen dienstlichen Handlungen die bestehenden deutschen Gesetze zu beachten und in Ausuebung meines Dienstes nur nach den Weisungen dieser Gesetze zu verfahren, unabhaengig von der politischen, rassischen oder religioesen Einstellung des davon Betroffenen.

H1426-0052

Civilian Internment Camp 91
Lager IV - Gen. 7 - Zelt 9

624. Darmstadt, den 26. April 1946

Kapitel 178

H1426-0053

Eidesstattliche Versicherung

Ich Werner Otto Klemmer, geb. am 18.7.1912 in Altenwalde Haar, Polizeiinspektor u. Kriminalkommissar zur Probe, wohnhaft in Bad Wildungen, Dr. Bonstr. 45, Int. Nr. 31 G-5178130.

Ich erkläre freiwillig zwecks Vorlage beim Internationalen Gerichtshof in Nürnberg folgendes an Eidesstatt.

Über die vor dem Internationalen Gerichtshof gegen die Gestapo Staatspolizei erhobene Anklage bin ich unterrichtet und über die Tragweite der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung belehrt worden.

Ich habe mich im Jahre 1937 zur Verfügung und Interessenten im Kriminalistischen Dienste bei der Staatspolizeistelle Saarbrücken zur Einstellung bewerben und wurde zum 1.8.1937 als Kriminalangestellter einberufen. Nach informatorischer Ausbildung wurde ich im Juni 1938 zum Grenzpolizeidienst im Saarland abgeordnet und am 26.8.39 zum Kriegsdienst einberufen. Nach Entlassung von der Wehrmacht im März 1940 hat mich mit Wirkung vom 1.4.1940 in den Verwaltungsdienst (gehobene Laufbahn) über und legte im August 1942 die Polizeiinspektorenprüfung ab. Weder bei meinem Eintritt in die Staatspolizei noch zu irgendeiner Zeit meiner Zugehörigkeit zur Staatspolizei sind mir Pläne oder Ziele bekannt geworden, die die Begehung von Handlungen oder die Katalogisierung als solche zum Inhalt hatten, die nach Art. 6 des Nürnberger Statuts als verbrecherische bezeichnet worden sind. Mein

H1426-0054

Eintritt in die ~~Polizei~~ Staatspolizei als meinen ordentlichen polizeilichen Ausbildungsgang bis zu der ganzen Welt 1.34. anerkannten deutschen Reichsbehörde erfolgte vielmehr in der vollen Überzeugung, in dieser Eigenschaft meinem Vaterlande und dem deutschen Volke wertvolle Dienste leisten zu können. In Verfolgung dieses Zieles als Beamter der Geh. Staatspolizei habe ich auf verschiedenen Dienstreisen gegen den Feind und Kriegsverbrecher und ~~die~~ Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne von Art. II, 1a-c des Gesetzes Nr. 10 des Alliierten Kontrollrates vom 20.12.45 begangen und habe ich mich daran beteiligt.
Während meiner Ausbildungszeit als Polizeiinspektor-Anwärter habe ich selbstverständlich auch an den für alle Ausbildungsstufen bestimmten Laufbahnanwärter-Fortbildungslehrgängen teilgenommen und dort die notwendigen Fachkenntnisse für die Ablegung der Pol. Insp. Prüfung erworben. Eine Prüfung für die Ablegung von Dienstreisen habe ich jedoch weder zu irgend einem Zeitpunkt meiner Zugehörigkeit zur Staatspolizei abgelegt noch jemals über die Durchführung derartiger Prüfungen etwas gehört.

Nach bestandener Abschlußprüfung wurde ich zum a.pl. Pol. Insp. ernannt und mit Wirkung vom 1.9.42 als Verwaltungsbeamter zum Kommando der Sicherheitspolizei und des SD Shitomir und am 3.12.42 zum K.d.S. Kiew abgeordnet, wo ich bis zur Auflösung tätig war und im Anschluß daran die kassen- und verwaltungsmäßige Abrechnung dieser Dienststelle beim RSHA in Berlin durchführte. Nach Beendigung der Abrechnung ~~am~~ 15.6.44 wurde ich als Pol. Insp. zum Kriminalkommissar-Lehrgang nach Bad Rabka abgeordnet und nach bestandener Prüfung im Januar 1945 zur Staatspolizeistelle Köln versetzt und als Kriminalsekretär eingesetzt. Wäre ich meiner Eigenschaft als Verwaltungsbeamter noch in der kurzen Zeit meiner aktiven dienstlichen Tätigkeit von Januar 1945 bis zur Kapitulation am 16.4.45 jemals dienstlich zur Kenntnis

H1426-0055

gekommen, wie sie in der Anklage als in den Konzentrationslagern von der Haft begangen herausgestellt worden sind.
Ich habe nur ein einziges Mal im Rahmen einer Besichtigung im Juli 1942 vom Polizeiinspekteur-Besuch in Berlin auf das Konzentrationslager Oranienburg gehabt. Diese Besichtigung erfolgte zum Zwecke der Vermittlung der verschiedenartigen Einrichtungen an uns junge Beamten. Weiter versichere ich, dass mir die am 8/9.11.38 erfolgten Judenpogroms als von der Pol. Staatspolizei geplant oder angeordnet nicht bekannt geworden sind. Ich selbst habe mich auch nicht daran beteiligt. Auch ist mir niemals ein Befehl erteilt worden noch habe ich versucht, die Tätigkeit der politischen Dienste zu stören oder zu unterdrücken.

Nach meiner Tätigkeit als Verwaltungsbeamter ist mir jedoch bekannt, dass sich im Grossteil der Beamtenschaft der Pol. Staatspolizei auf im Wege der beamtenmässigen Versetzung bezw. Abordnung zur Dienstleistung kommandierten Angehörigen der Kriminalpolizei und Schutzpolizei zusammensetzte. Vielfach sind auch einige wenige auf eine beträchtliche Anzahl Personen an Beamten auf freien Berufen wenig nur ein geringer Prozentsatz ausgemacht. Auch sind mir Fälle bei der Staatspolizeistelle Saarbrücken bekannt, in denen ehemalige Angehörige der Schutz- und Kriminalpolizei ihren Übertritt zu ihren früheren Polizeidienststellen beantragten. Den Anträgen wurde zum Teil stattgegeben, z.T. wurden sie abgelehnt. Auf welchen Verantwortungsgründen ihre Entlassung angestrebt, die im einzelnen angegebenen Gründe sind mir nicht mehr erinnerlich. Während meiner Tätigkeit als Verwaltungsbeamter sind mir auf meine Anzahl SS- u. Polizeigerichtliche Maßnahmen bekannt geworden, die gegen Beamte der Staatspolizei eingeleitet und in denen die betreffenden Angehörigen der Dienststelle auf ihr unmittelbaren Vorgesetzten verwarnt worden sind. So wurde beim K.d.S. Lemberg gegen einen SS-Hauptsturmführer und Kriminalrat im Juni 1943

ein Verfahren wegen ungerechtfertigter Bereicherung am beschlagnahmten Vermögen, Unterschlagung von Verpflegungsmittel (Spirituosen und Kaffeewaren) und Tötung des Angehörigen der Miz wegen [illegible] vom Untersuchungsrichter 2 Jahre Zuchthaus beantragt. Von Juristen wurde auf 5 Jahre Zuchthaus erkannt, das Urteil jedoch vom Reichsführer SS nicht bestätigt, der auf Todesstrafe erkannt haben wollte. Der Ausgang des ganzen Verfahren ist mir nicht bekannt geworden. Außerdem wurden 2 Kraftfahrer des KdS Kiew wegen unbefugten Waffengebrauchs unter Alkoholeinwirkung zu je 5 Jahren Zuchthaus verurteilt, obwohl kein Personen- sondern nur Sachschaden angerichtet worden war. Im übrigen dürften die von den SS- u. Polizeigerichten herausgegebenen „Mitteilungen des SS- u. Polizeigerichtsrates", die allen Dienststellenangehörigen zur Kenntnis gebracht werden mußten, ein genaues Bild über die zur Aburteilung gekommenen Verfahren geben.

Der Einsatzgruppe in den besetzten Ostgebieten ist meines Wissens nur die Einsatzgruppe 6 bekannt, die in der Ukraine eingesetzt war. Diese umfaßte auch das Einsatzkdo. die m. W. mit Ablauf des 31.3.42 aufgelöst und einige der Kommandeure des Kdo z. b. V. die SS erhielt wurden. So ist auch dem [illegible] EK 5 die Dienststelle des KdS Kiew mit Verfügung vom 1.4.42 der Verwaltung, der SS, der Polizei und Ordnung als Abteilungen I, II, III, IV, V angegliedert, außerdem dem Aufgabenbereich eine Abteilung, die Stelle z. einer SD-Abschnitte in Zusammenarbeit mit Sicherheitspolizei, Ermittlungen z. B. der großen regionalen Ausdehnung. Dem KdS Kiew befand auch ein Hilfspolizeibataillon, das [illegible] Freiwilligen Ukrainern zusammengesetzt, kasernier war und militärisch ausgebildet wurde. Außerdem die Waffen-SS erhielt zum Zwecke der Kampfführung gegen Partisanen. Ein Teil des Bataillons wurde auch zu Bewachungsaufgaben der Dienstgebäude sowie als Bewachungsmannschaften des Arbeitszwangslagers in Kiew verwandt. Die Verwaltung des Gefangenenlagers des KdS Kiew lag in Händen der Miz, die auch die Gefangenen des Gefangenenlagers der Ordnungspolizei eingeschaltet waren. Von der Existenz und Tätigkeit der in Kiew eingesetzten Sonderformationen, deren Aufgabe die Durchführung von rassisch-politisch motivierten Personen und deren Tötung oblagen haben soll, ist mir nichts bekannt geworden. Auch von dem Inhalt des Erlasses des Führers über Urlaubsgesuch und die Einstellung von Strafverfahren gegen Angehörige der Ordnungspolizei vom 4.8.42 sowie von der Existenz der Aktion Erntefest und der Verordnung des RFSS. 3. Grades ist mir während der ganzen Dienstzeit bei der Miz nichts bekannt geworden.

Werner Alberts

H1426-0056

C.I. CAMP 91 DARMSTADT

625. DARMSTADT, d. 25.4. 1946.

O + Gestapo !.

LAUTERBACH, HEINRICH
Polizeisekretär

geb. 2.9.04 in Hebra, Bezirk. Kassel
wohn. Kassel, Kölnberg str. 57

INTERN.-NR.: 31G
5 176 773

Tätigkeit: Verwaltungsbeamter bei der Gestapo. Kann keine Stichhaltigen Beweise für politischen Druck bringen.

~~Für politischen Druck liegt besonderer Vorgang vor.~~

Ich erkläre hiermit gemäß Verfügung der internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg und Verordnung über die Kraftsetzung des Kontrollrats eine falsche freiwillige Versicherung der folgende an Eidesstatt:

Ich war seit März 1925 Schutzpolizeibeamter. Beim Eintritt in die Gestapo Kassel als Verwaltungs-Beamter erfolgte 1938 im Zuge der beamtenmäßigen Übernahme. Meine Tätigkeit bei der Gestapo erstreckte sich ausschließlich in die Verwaltung von Räumlichkeiten u. Inventarstücke; Zeitweise wurde ich im Karteiwesen (Kartothekbetrieb und Bearbeitung) beschäftigt. In der Zentralen war ich nie tätig. Ich habe weder der NSDAP noch einer SS angehört. Ich war lediglich bis 1933 politischer Leiter, mein höchster Rang war Block-Leiter. Diesen Rang hatte ich freiwillig übernommen.

Ich erkläre hiermit ausdrücklich, daß ich weder vor dem Eintritt in die Gestapo durch irgendwelche mündliche Tätigkeit für die Gestapo

10/7

die mir über mich in der Öffentlichkeit bekannt geworden sind und Aussagen der Gestapo als wahrheitsgemäß angesehen habe. Ich erkläre weiter ausdrücklich, daß mir meiner Kenntnis die Gestapo keine Zwangsmittel wie mich nicht vorbereitende, ~~Folterwerkzeuge~~ oder bereits mit gewissen Arbeiten gekennzeichnet hat, die auf einen Zwangsaufenthalt hinausdeuten oder aber allgemein im Volksmunde gefürchtet waren.

Irgendwelche Vorfälle, die Misshandlungen oder Folterungen ergeben, sind mir nicht bekannt. Außerdem sind mir auch keine Fälle ~~bekannt~~ als Angehöriger der Gestapo oder als politischer Leiter bekannt, in denen Misshandlungen oder Folterungen vorgekommen wären. Auch nicht bei der Verhaftung, von der ich erst nach Abschluß der Akten Kenntnis erhielt.

Über Vorgänge in der Öffentlichkeit wußte ich nur, daß sich ein Lebensmittel bei Heimer ein Konzentrationslager befand. Mir ist nicht davon bekannt, daß in diesem Lager Zwangsarbeiten begangen wurden. Derartige Vorgänge sind Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die von Angehörigen der Gestapo oder der politischen Leiter oder aber vom Chef einer der NSDAP. oder deren deutschen Rasse unterstellten Gruppe oder Vereinigung begangen sein sollen, sind mir bis zu meiner Festnahme (23.4.46) nicht bekanntgeworden.

Irgendwelche gesetzwidrige Betätigungen der christlichen Kirche habe ich nicht in Erfahrung gebracht. Ich bin regelmäßig, wie auch die Kirche aufgesucht und bin wieder eingetreten. Meine 5 Kinder sind in der Kirche getauft und meine älteste Tochter ist in der Kirche konfirmiert worden.

Heinrich Hartenbach

H1426-0059

Gestapo

626.

Darmstadt, den 25. 4. 1946

b. z. Camp 91
Menke, Otto
geb. 10.3.06 Essen
Kriminalsekretär
aus Kassel
zuletzt Polizeihausen
Edmund Lorenz Str. 13
wohnhaft, SS-Führerschaft
Fall Nr. 31 C 5177 509

Ich bin über die vom Internat. Militär Gerichtshof gegen die Gestapo erhobene Anklage in Kenntnis gesetzt und über die strafrechtlichen Folgen der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Erklärung belehrt. Ich erkläre hiermit an Eidesstatt:

Nach 4 wöchiger am Besuch der Polizeischule Brandenburg und Ablegung der Fachprüfung I wurde ich zunächst und zwar als Zivilangestellter, der Kriminalpolizei, Polizei-Präsidium Berlin (Sommer 1934) und anschließend 1935/36 der Geheimen Staatspolizei als Kriminalbeamter zur Dienstleistung überwiesen. Während meiner Ausbildung wurde ich in dem üblichen Polizeidienst geschult, wie dies schon immer bei der Polizei geschah. Bei meinem Eintritt und während meiner Zugehörigkeit zur Gestapo sind mir nie die Verbrechen, die abweichend von den allgemeinen Richtlinien, die Begehung von Verbrechen, insbesondere von Verbrechen im Sinne des § 6 des Nürnberger Statuts zum Inhalt haben, nicht bekannt geworden. Auch irgendwelche Abweichungen von den normalen Zielen der Gestapo zu einem späteren Zeitpunkt waren für mich nicht erkennbar. Insbesondere weiß ich

hervorheben, daß ich wohl für die Verbrechensbe-
kämpfung aber nicht für die Verbrechensbegehung
geschult worden bin. Ich versichere daß ich weder in
meiner Eigenschaft als Kriminalbeamter der Staps-
noch als Angehöriger der Allgemeinen SS irgendwie
an der Planung, Vorbereitung, Einleitung oder Durch-
führung eines Angriffskrieges oder eines Krieges unter
Verletzung internationaler Verträge, Abkommen oder
Zusicherungen teilgenommen habe. Gleichfalls ver-
sichere ich, daß Ich weder als Angehöriger der Gestapo
noch als SS Mann anlässlich der Juden-Aktion am
8. zum 9.11.1938 als Teilnehmer in Erscheinung getreten
bin, oder zur Teilnahme an dieser Aktion aufgefordert
habe. Auch einer Störung der Tätigkeit der Synagogen habe
ich personlich nicht vorgenommen sie sogar abgelehnt. Dies geht auch
daraus hervor, daß ich erst im Januar 1942 auf die
Dauer meiner damaligen Dienstverletzung aus der SS
ausgetreten bin. Über Vorkommnisse im Konz. Lager bin
ich nicht unterrichtet. Weiterhin kann ich mich über
Massnahmen u. Vorgänge im besetzten Gebiet nicht
äussern, da ich nicht zum Einsatz kam während
des Krieges in Kassel Dienst tat. Der Kugel-Erlass Ak-
tion Eichmann, Nacht- u. Nebel-Erlass und der Heidel
Erlass betr. Fallschirmabspringer sind mir vollkommen
unbekannt. Erwähnen möchte Ich, daß Ausschreitungen der
Gestapo bei irgendwelchen Vergehen durch Hrn. Heydrich
nicht streng bestraft wurden und daß Misshandlungen
durch Erlasse streng verboten waren.

Otto Meeske

61 Camp 91
Hoffen Karl
geb. 6.2.83 in Villnitz
Kriminalsekretär
wohnhaft in Frankfurt a. M.
Spohrstraße 58
Ehefrau: Int. No. 31 Ug. 5177742

Gestapo

Darmstadt, den 25.4.1946

627.

Ich war seit 1933 bei der Geheimen Staatspolizei in Frankfurt a M tätig und habe zuletzt den Dienstgrad eines Kriminalsekretärs bekleidet. Zur Staatspolizei kam ich nicht freiwillig sondern wurde zu dieser abkommandiert und bei der Etatisierung im Beamtenmässigen Wege zu dieser übernommen.

Ich bin über die von den Internationalen Militärgerichtshof gegen die Gestapo erhobenen Anklagen in Kenntnis gesetzt und über die strafrechtlichen Folgen der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Erklärung belehrt. Ich erkläre folgendes freiwillig und an eides statt:

Mir sind keine Fälle bekannt im Sinne des §§ 6 des Nürnberger Statuts: Allgemeine oder besondere Anordnungen, oder Vorgänge sind mir nicht bekannt geworden, die ein Abweichen von den ursprünglichen Festsetzungen zu einem späteren Zeitpunkt erkennbar machten für die Begehung irgend welcher Verbrechen ich nicht gestellt worden. An der Planung, Vorbereitung, Einleitung oder Durchführung eines Angriffskrieges oder eines Krieges der Verletzung Internationaler Verträge Abkommen oder Zusicherungen habe ich nicht teilgenommen. An der Judenaktion am 8. auf 9.11.38 habe ich nicht teilgenommen. Ich habe nicht versucht, die christliche Kirche zu stören oder zu unterdrücken. Von Vorgängen im K.Z. ist mir nichts bekannt. Von einer Verhaftung zu anderen Polizeizwecken ist mir nichts bekannt. Befehle die auch in den Besetzten Gebieten Misshandlungen und Folterungen verboten, sind mir nicht bekannt. Mir sind auch keine Fälle

aus dem besetzten Gebiet bekannt in denen Zu-
widerhandlungen gegen diese Befehle disziplinarisch
oder gerichtlich eingeschritten wurde. Über Hilfspoli-
zeiorganisationen die sich aus Angehörigen der be-
setzten Gebiete zusammensetzten kann ich kei-
ne Auskunft geben. Fälle, aus denen hervorgeht,
daß Angehörige von Sipo und SD bei Übergriffen
gegen über Bestimmte und Bevölkerung irgend
welcher Straftaten, sind mir nicht bekannt. Über
die Tätigkeit der Einsatzgruppen kann ich
keine Angaben machen. Über die Tätigkeit
der in den Kriegsgefangenenlagern des Ostens
eingesetzten Sonderformationen kann ich kei-
ne Angaben machen. Von dem Kugel-Erlaß,
der Aktion Sühnmann dem Nacht- u. Nebel-
Erlaß vom 4.2.42 dem Keitel-Erlaß vom 4.8.42
und Vernehmung des sogenannten dritten
Grades ist mir ebenfalls nichts bekannt.

Kurt Haffner

H1426-0062

Camp 91/D 628. Darmstadt, den 25. 4. 1946 185 g/12

Eidesstattliche Versicherung.

Teichert Albin, geboren 7.6.1889 in Leipzig, Polizei-Obersekretär, (Verwaltungsbeamter) Hauptpolizeistelle Leipzig, wohnhaft in Leipzig-S.3, Karl Liebknecht Str. 108 I bei Baumann, z.Zt. Civilian Internment Camp 91/D -Darmstadt- Int. Nr. 31 Gr. 5. 178. 238 -.

Ich erkläre hiermit, gemäß Vorlage beim Internat. Gerichtshof in Nürnberg, nach Belehrung über die Notwendigkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung, das Folgende an Eidesstatt: Als Berufsbeamter (Polizei-Verwaltungsbeamter) wurde ich am 14.8.33 vom Polizei-Hauptmannamt zur damaligen politischen Abteilung des Polizeipräsidiums Leipzig abkommandiert u. befördert am 1.11.38 in gleicher Eigenschaft als Polizei-Verwaltungsbeamter von der Ges. Hauptpolizei übernommen u. zur Geheimen Staatspolizei versetzt. Angehöriger der SS war ich seit 1934. Die Übernahme u. spätere Verpflichtung war einer Maßnahme meiner vorgesetzten Behörde, auf die ich als Berufsbeamter keinen Einfluß hatte, der ich mich auch nicht entziehen konnte. Während ich die ordnungsgemäße Erfüllung meiner Berufspflichten zugleich meine vaterländische Pflicht zu erfüllen, der ich keine Veranlassung offenbarer Kritik in meinem Verhalten jemals entnehmen wurde. Die politische Abt. des Polizeipräsidiums Leipzig ist am 1.11.38 von der Ges. Hauptpolizei übernommen worden. Es ist mir damals noch in der Folgezeit nichts zugemutet worden, was den Charakter dieser Behörden-Einrichtungen als einer Verbrecherorganisation verändert hätte. Diese Behörden-Einrichtungen waren die legale politische Polizei, wie sie in gleicher Form in Preußen, als auch in anderen Ländern bestanden haben und noch bestehen. Während der Dauer meiner Zugehörigkeit zur Dienststelle ist mir nicht bekannt geworden, daß Anlaß zur Annahme einer verbrecherischen Tätigkeit der Dienststelle gegen den Weltfrieden, auf Planung eines Angriffskrieges, irgendwelche Maßnahmen gegen die internationalen Regeln der Kriegsführung, gegen notgelandete Flieger, Kriegsgefangene, zivilbevölkerung oder Zivilarbeiter gegeben konnte. Unerlaubte Zwangsmaßnahmen oder ungesetzliche Maßnahmen gegen die christliche Kirche, Anmaßungen auf Tötung des Gottesdienstes, Maßnahmen, die die Tötung geistlicher Personen verbrecherischen Charakter, sind mir bei der Dienststelle Leipzig nicht bekannt geworden.

H1426-0063

H1426-0064

In der Zeitspanne vom 8. Juni 38 bis 9. 11. 38 ist meinem Referat die Kriminalpolizei in Leipzig nicht beigeordnet gewesen. Der meiner Eigenschaft als Polizei-Verwaltungsbeamter, der mit Festlegung meiner Zeit nicht gut tun hatte, habe ich mir Gelegenheit gesucht die Konzentrationslager zu besuchen, die dort vorgekommenen Exzesse, Karten sind mir erst durch die Veröffentlichungen amtlicherseits des Nürnberger Prozesses zur Kenntnis gelangt. Mit der Mißhandlung, Tötung, Entkleidung, Mißhandlung von politisch Andersdenkenden bezw. aus rassischen oder religiösen Gründen, sowie der sogenannten 3. Vernehmung, ist mir bei der Dienststelle Leipzig kein Vorgang bekannt. Zum Beispiel, wenn ich diese genannten Gründen mir verwandt werden sei, kann daher über Vorgänge der staatspolizeilichen Dienststelle nicht berichten, ebenso nicht über Hilfspolizeiorgane, hinsichtlich deren Dienststellen ich über die Verwaltung der Konzentrationslager im besetzten Gebiet. Über etwa dort vorgekommene Exzesse zu Mißhandlungen usw. sollte, wurden durch Einsatzkommandos usw. Erhebungen hierüber von der R.S.H.A. habe ich bei meiner Dienststelle nicht vorgenommen. Ich betone hier nochmals, daß ich in meiner dienstlichen Tätigkeit als Polizei-Verwaltungsbeamter der Staatspolizeistelle Leipzig weder mit Festnahmen, Zuführungen, Vorführungen, Vernehmungen oder sonstigen mit Hilfeleistungen persönlich zu tun hatte, diese Tätigkeit erstreckte sich nur darauf in der Kartei sowie mit Kassen-, Personal- u. Wirtschaftsangelegenheiten der Dienststelle. Abschließend bemerke ich, daß ich mir nicht bewußt bin jemals während meiner Zugehörigkeit zur Staatspolizei eine Tätigkeit oder Diensthandlung vorgenommen zu haben, die als verbrecherisch angesehen werden könnte, noch ist etwas Derartiges durch meine vorgesetzte Behörde von mir nicht verlangt worden.

Albert Fuchs

Camp 91/IV

629.

Darmstadt, den 25. 4. 1946.

186

Eidesstattliche Versicherung

Diala, Friedrich, geboren 9.5.1888 in Pszelaika Kr. Kattowitz, Kriminal-Ober-Hauptsekretär Leipzig, wohnhaft in Leipzig W.31, Blümmerstraße 6 bei Sattler, z. Zt. Civilian Internierungslager 91/IV -Darmstadt- Int. Nr. 31 G. 5178269-

Ich erkläre feierlich gemäß Vorlage bei dem Internationalen Gerichtshof in Nürnberg und Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung, das folgende an Eidesstatt:

Als Kriminalbeamter meldete ich mich im Dezember 1933, also z. Zt. der alten Regierung zur damaligen Politischen Abteilung der Polizei-Präsidium Leipzig ab und schied daß 1.4.38 von der Geheimen Staatspolizei übernommen und zur Kriminalpolizei versetzt. Angehöriger der 44 war ich bis 45. bis ich interniert wurde. Meine Zugehörigkeit zur Gestapo war keinesfalls freiwillig, sondern der Eintritt erfolgte gezwungen auf Grund der Verordnung und später bestätigen Verpflichtung. Auf meine wiederholten Vorstellungen, da mir die Bearbeitung von politischen Vorgängen nicht gefiele, war eine Rückversetzung zur Kripo nicht möglich. Weder zur Zeit der Machtübernahme noch zur Zeit der folgenden Zugehörigkeit zur Gestapo ist mir etwas zugemutet worden, durch den Standort dieser Exekutivorganisation als den einer Verbrecherorganisation rechtfertigend wurde. Es handelte sich hier um die übliche politische Polizei, wie sie in allen, sowohl im Reiche, als auch in anderen Ländern bestanden hat, bzw. in letzteren noch besteht. Während der Dauer meiner Zugehörigkeit zur Gestapo ist mir nichts bekannt geworden, was Anlaß zur Annahme einer verbrecherischen Tätigkeit der Gestapo gegen Juden, Polen, auf Planung eines Angriffskrieges, irgendeine Weise gegen die international verbindlichen Abgaben

der Kriegsführung, gegen notgelandete feindliche Kriegsgefangene, ausländische Zivilarbeiter gaben könnte. Über Vorgänge in Konzentrationslagern, wenn sie jetzt dem deutschen Volke bekanntgegeben werden, habe ich weder wie etwas gewußt. Irgendwelche Anordnungen oder sonst irgendwelche ungesetzliche Maßnahmen gegen die christliche Kirche, Anordnungen über Tötung der Insassen von Konzentrationslagern, über die Tötung geisteskranker Personen usw. kamen mir bei der Dienststelle Leipzig nicht bekannt geworden. Auch von anderen Dienststellen habe ich von derartigen Vorgängen nichts gehört. An der Judenaktion in der Nacht vom 9. zum 10.11.1938 habe ich nicht teilgenommen. Meines Wissens ist die Dienststelle Leipzig, insbesondere die Gestapo in Leipzig an diesen Vorgängen nicht beteiligt gewesen.

Mischehen bezw. Eheschließungen waren bis zur Gestapo Leipzig verboten. Ob auch in besetzten Gebieten diesbezügliche Befehle bestanden haben, entzieht sich meiner Kenntnis. Ich bin nicht in der Lage, in besetzten Gebieten gewesen zu sein. Mir ist aber auch nicht bekannt, ob solche Befehle tatsächlich bekanntgegeben worden sind und ob hierüber Befolgungsmeldung an das R.S.H.A. erfolgt ist. Falls in dieser Angelegenheit die Gestapo gegen Zuwiderhandlungen gegen diese Befehle disziplinarisch oder gerichtlich vorgeht bestraft haben, sind mir nicht bekannt. Auch über die Tätigkeit von Hilfspolizeiorganisationen, die sich aus Angehörigen der besetzten Gebiete gebildet haben, ist mir nichts bekannt. Wann die Verwaltung der dortigen Hilfspolizeiorganisationen oblag, weiß ich nicht. Bekannt ist mir, daß eine Angehörige der Gestapo Leipzig, der sich eine Zeitlang in den Ostgebieten aufhielt, wegen Belassung einer Waffe und allen Dienstes enthoben und ins Konzentrationslager Buchenwald zeitweise bestraft worden ist. Über einen sogenannten Ziegelhof, Nacht- u. Nebelerlaß und Kugelerlaß habe ich nie etwas gehört, auch nicht durch einen anderen davon Kenntnis erhalten. Abschließend bemerke ich, daß ich nicht bemüßigt bin, während meiner Zugehörigkeit zur Gestapo eine Diensthandlung vorgenommen zu haben, die als verbrecherisch angesehen werden könnte, noch ist niemals derartiges durch mich angeordnet oder mir befohlen worden.

Friedrich Mäder

H1426-0066

CI-Camp 9i Darmstadt 630. den 24 April 1946 187/12

Dannenberg, Rolf geb.: 18.1.1924 in Gerbstedt

Industriekaufmann, wohnh.: Borth (Niederrhein) Krs. Mörs, Int. Nr. 31G 5177 911

Dienstzeit bei Gestapo. Halle/S. vom 1.4.41 – 25.2.42 als Kriegs-Ergänzungskraft vom 1.10.44 – 24.4.45 als Krim. Assistenten-Anwärter.

Ich erkläre hiermit, zwecks Vorlage bei dem Internationalen Militär-Gerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung das Folgende an Eidesstatt:

Meine Einstellung zur Kapo erfolgte auf Grund einer Meldung bei der Hitler-Jugend mit ausschließender Abkommandierung nach Beendigung der Lehrzeit als Kriegs-Ergänzungskraft. Vor meinem Eintritt, sowie während meiner gesamten Dienstzeit sind mir nie Planungen irgendwelchen verbrecherischen Charakters bekannt geworden. Die Kapo. war als Behörde genau wie alle anderen Polizeiorgane bekannt. Bei der Einstellung wurde besonders auf Ordnung und Sauberkeit und vor allem auf besonders strenge Disziplin hingewiesen. Für geringste Vergehen jedes Kapoangehörigen in und außer Dienst vor allem aber auch bei der Ausnützung der Zugehörigkeit bzw. Dienststellung bei der Kapo. zur Erlangung von persönlichen Vorteilen wurden strengste Strafen sogar Einweisung in ein KZ angedroht. Während meiner Dienstzeit sind mir irgendwelche Verbrechen

H1426-0067

gegen die Menschlichkeit, sowie Misshandlungen und Folterungen nie bekannt geworden. Im Gegenteil wurden uns des öfteren über Rechtsprechung und strengste Wahrung der allgemeinen Pflichten gegenüber den Mitmenschen belehrt.

Über irgendwelche Vorgänge in den Konzentrationslägern ist mir nie etwas bekannt geworden.

Ferner ist mir über jegliche Sonderklasse nichts bekannt geworden.

Rolf Dannenberg

H1426-0068

Stadt

Camp-9i Jamnstadt. den 22.4.1946.

Heddenich, Heinrich
24.9.1902 Lendenscheid.
Krim-Sek. Inst. Nr. 5332/46

631.

GL 188
H1426-0069

Er war seit Juni 1936 Angehöriger der Geheimen Staatspolizei und gehörte seit dem Einsatz Kriminalsekretär. Seit 1938 gehörte er der allgemeinen SS an, einer Einheit war er nicht, wurde aber später mit Rang eines Obersturmführer der SS-Hauptsturmführer.-

Er arbeitete hauptsächlich in Gestapo bei dem Referat für Staatsfeindlichkeit, wo er Bearbeitung über Verfolgung der Polen und Tschechen im Reich 12 jährige Mitgliedschaft bei der Geheimen Staatspolizei war im April 1936 beendet. Aufgrund Befehlsprogramm wurde zur Gestapo versetzt. Diese ist nicht bekannt, ob zur Einberufung zur allgemeinen Polizei oder Kriminalpolizei, wenn möglich wäre er zur Kriminalpolizei, wegen Verbrechen zur Gestapo versetzt worden, Einsatzgruppen besonders Exekutionen, Juden, Kommunisten, Intellektuelle, Geistliche, Polen, Tschechen, Zigeuner, Freimaurer, Emigranten, Sowjetbürger, Partisanen, Kommissare, Saboteure, Terroristen, Widerstandsbewegung, Geiselerschießungen, Vergeltungsmaßnahmen, Ermordung von Juden

H1426-0070

von feindlichen Flugzeugen habe ich nicht Kenntnis erhalten, noch besondere Meldungen erstattet oder veranlaßt. Es haben niemals Verbrechen begangen und politische, rassische oder religiöse Gründe hätten mich niemals zur Verantwortung und Verhaftung bestimmen können. An der Judenaktion habe ich nicht beteiligt. Es bekannt mir zur fraglichen Zeit nur Judentum und Rücksicht von den Vorfällen lediglich durch die Tagespresse. Die Kirche und ihre Einrichtungen habe ich trotz meines Kirchenaustritts im Jahre 1942 niemals verhöhnt und habe religiöse Andersdenkende niemals in irgendeiner Weise benachteiligt. Mir ist kein Fall bekannt, wonach Angehörige der Gestapo Verfehlungen zu ahnden hatten, die mir nicht bekannt sind. Es entzieht sich meiner Kenntnis, ob Befehle bestanden, die verbotene Mißhandlungen oder gar Tötungen (Morde) in besetzten Gebieten vorsahen, die mir nicht bekannt sind. Ich kann beurteilen nicht angeben, ob Übergriffe oder gesetzlich bestraft wurden. Die Geheime Feldpolizeiorganisation und Angehörige der besetzten Gebiete und deren Tätigkeit sind mir schon deshalb nicht bekannt, weil ich in diesen Gebieten niemals gewesen bin.

Auf Vorhalt: Durchsuchungen und Beschlagnahmen auf der Dienststelle ist mir bekannt, daß abgesehen von Disziplinarfällen bei Übertretung von

H1426-0071

Verfügungen und Anordnungen strafbare Handlungen disziplinar und gerichtlich streng bestraft wurden. Es war so, daß ein Kriminalkommissar der Staatspolizeistelle Dortmund, der auf dem Hinweg in Bielefeld in eine Judenaktion hineingeriet, vorher noch die Gelegenheit erhalten hatte, sich zu entfernen. Später verfolgte sein Verhalten zu einer langen Zuchthausstrafe. Die politische Lage gestaltete sich so, daß SS- und Polizeigerichte, wenn wegen der Verfügung strenger Strafen, bei allen Polizeibeamten und SS-Angehörigen sehr gefürchtet waren. Es war also geboten, um die Kommandeure der SS und Polizei in ihrer Gesamtheit eine wirksame und vorbildliche Führung zu sichern.

Die Tätigkeit der Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei in den Ostgebieten ist mir nicht bekannt. Über Sonderkommandos Einsatzkommandos in Osten und deren Einsatz habe ich eine etwas größere. Kenntnis eines Aktion Reinhard unbekannt. Dagegen hatte ich durch den Kurier- und Nachrichtenverkehr Kenntnis von den Exekutionsmaßnahmen an den Juden. Über die Vernichtung von einem Volke habe ich eine Vorstellung gehabt.

Im Jahre 1938 bis ich freiwillig der allgemeinen SS, wie ich in ihr eine Formation kennenlernte, die die geschäftlichen Angelegenheiten und Kommando, wie sonst auch

Tapferkeit, besonders pflegte. Irgendwelche
Feinde dieser Formation, die die Erfüllung ihrer
Aufgaben vorsah, sind mir niemals bekannt
geworden. Aufgefallen ist mir aber
eine Schulung für Führer nicht bekannt
die Pflege, die ich in der SS pflegte und
schuf, war die Fortsetzung der Pflege in
der Schutzpolizei, nämlich die körperliche
und sportliche Ertüchtigung zur Gesundung
von irgendwelchen Verirrungen in Anfangs-
der SS nicht erfahren. Der Aufgaben SS ge-
hörte ich nicht an und habe auch niemals
in den von Ihnen bezeichneten Objekten
gedient.

Abschließend bekenne ich, daß ich mir auch
als Angehöriger der Gestapo Handlungen und
Taten, wie sie mir in der Anklageschrift zur
Last gelegt werden,

Heinrich Hellebrandt.

H1426-0072

H1426-0073

CIC Camp 91 - IIB - 14 Darmstadt, am 25. IV. 1946

Lehmann, Willy; geb. am 28.8.1902 in Lohma, N.L.
Kaufmann, selbständig, wohnhaft in Plauen / Vogtland
Ent.-Nr. 31 G 5 330 239

632.

Gesta

Auf Grund der Notdienstverordnung wurde ich im Jahre 1942 zum langfristigen Notdienst ohne Berücksichtigung meines Berufsverhältnis herangezogen und zur Dienstleistung der Geheimen Staatspolizei – Staatspolizeistelle Chemnitz – Aussendienststelle Plauen / Vgtl. zugewiesen, wo ich vom 16.11.1942 bis 1945 als Hilfskraft eine vorwiegend verwaltungsmäßige Tätigkeit ausgeübt habe. Zum Einsatz in den besetzten Gebieten bin ich nicht gekommen.

In Kenntnis der bei dem Internationalen Gerichtshof in Nürnberg gegen die Gestapo der SD. und deren Angehörigen erhobenen Anklage, erkläre ich hiermit, zwecks Vorlage bei dem Int. Militärgerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung, das folgende an Eidesstatt:

Während meiner Zugehörigkeit zur Gestapo ist mir von Gesetzen, Verordnungen, Erlassen usw. verbrecherischen Inhalts nichts bekannt geworden. Weiter habe ich nie gehört, daß verbrecherische Handlungen befohlen noch ausgeführt worden sind. Zu Dienstbesprechungen wurde regelmäßig auf die vorschriftsmäßige Behandlung von politischen Gefangenen unter Androhung schwerer Strafen im Uebertretungsfalle hingewiesen. Über die Tätigkeit der Einsatzgruppen, Sonderformationen, Hilfspolizeiorganisationen usw. in den besetzten Gebieten und den in diesem Zusammenhange ergangenen Befehlen und den verschiedenen Erlassen ist mir ebenfalls nichts bekannt geworden.

Durch Umlauf wurden den Angehörigen der

Dienststelle laufend Gerichtsurteile von SS- und Polizeigerichten zur Kenntnis gebracht, woraus ersichtlich war, daß Angehörige der Sipo und des SD. wegen Übertretungen verschiedener Art in der Heimat sowie in den besetzten Gebieten zu hohen und strengsten Strafen verurteilt worden sind und jedem Angehörigen der Dienststelle zur Warnung dienen sollten.

Willy Lehmann.

H1426-0074

H-1426

601-632

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
~~Gestapo~~ Exhibit Affidavits 601-632
_____ Filed August 19, 1946

Gestapo Affidavits 601-632

H1426-0075